



Bundeskriminalamt

BKA



Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Bundeslagebild 2021

Inhalt

Kernaussagen zu Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2021	4
1 Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Hinweise	5
1.2 Datengrundlage und Inhalt	6
1.3 Hinweise zur Dateninterpretation	7
2 Gewalttaten gegen PVB	8
2.1 Fälle	9
2.1.1 Überblick auf Bundesebene	9
2.1.1.1 Entwicklung	9
2.1.2 Fälle nach Bundesländern	13
2.1.3 Entwicklung der Gewalt gegen PVB während der Corona-Lockdowns	16
2.2 Opfer	18
2.2.1 Überblick auf Bundesebene	18
2.2.2 Opfer nach Bundesländern	21
2.3 Tatverdächtige	23
2.3.1 Überblick auf Bundesebene	23
2.3.1.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Alter	26
2.3.1.2 Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen	28
2.3.2 Tatverdächtige nach Bundesländern	30
2.4 Exkurs: Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste	35
3 Sonstige Delikte im Kontext Gewalt gegen PVB	37
3.1 Fälle	37
3.1.1 Überblick auf Bundesebene	37
3.1.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“	40
3.1.2.1 Überblick auf Bundesebene	40
3.1.2.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern	41
3.2 Tatverdächtige	42
3.2.1 Überblick auf Bundesebene	42
3.2.2 Tatverdächtige „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“	44
3.2.2.1 Überblick auf Bundesebene	44
3.2.2.2 Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern	47

4	Zusammenfassende Übersichten	48
5	Gesamtbewertung	50
6	Glossar und Abkürzungsverzeichnis	52
6.1	Glossar	52
6.2	Abkürzungsverzeichnis	59
	Änderungsnachweis	61
	Impressum	62

Kernaussagen zu Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2021



39.649 Fälle von Gewalt gegen PVB.
Anstieg um +1,8 % gegenüber 2020.



88.626 PVB wurden Opfer von gegen sie gerichteten Gewalttaten, davon waren 79,3 % männlich und 49,5 % zwischen 25 und 35 Jahren alt.
Anstieg um +4,5 % gegenüber 2020.



87,0 % der PVB, die Opfer von Gewalttaten wurden, waren betroffen von Widerstand und tätlichem Angriff.



Die Tatverdächtigen waren meistens männlich (84,2 %), deutsch (70,6 %) und über 25 Jahre alt (69,6 %).
Sie waren in der Regel allein handelnd (94,8 %), oft polizeilich bekannt (75,6 %) und fast jeder Zweite stand unter Alkoholeinfluss (49,3 %).

1 Vorbemerkungen

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit werden für die Bezeichnungen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ und „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ auch die Kurzformen „Widerstand“ und „Tätlicher Angriff“ (als jeweiliges Synonym) verwendet.

Fachbegriffe und Abkürzungen werden im Kapitel 6 „Glossar und Abkürzungsverzeichnis“ erläutert.

Gemäß Bundesgleichstellungsgesetz § 4 Abs. 3 soll in Rechts- und Verwaltungsschriften sowie im dienstlichen Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Diese Vorgabe wird analog auch auf diese Publikation angewandt. Folgende Gegebenheiten müssen jedoch berücksichtigt werden:

- Geschlechtsspezifische Formulierungen können nur verwendet werden, wenn die Texte in der Formulierungshoheit der Autorin/des Autors liegen.
- Katalogwerte sind definierte Begriffe und können in dieser Publikation nicht – abweichend von der getroffenen Festlegung – in geschlechtsspezifischen Schreibweisen verwendet werden (Katalogwerte werden in Anführungszeichen dargestellt).
- Zitate aus anderen Vorschriften/Publikationen/Texten, die nicht geschlechtsspezifisch formuliert sind, können ebenfalls nicht geändert werden.

Betrachtungszeitraum für die langfristige Entwicklung

Der Zeitraum für die Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung ist auf 10 Jahre festgelegt. Da einzelne Straftatenschlüssel erst nach dem Basisjahr 2012 in der PKS eingeführt wurden, beginnen die Zeitreihen entsprechend später, um eine Vergleichbarkeit¹ herzustellen.

Bevölkerungsdaten

Angaben zu Bevölkerungszahlen auf Bundes- und Länderebene sowie zu den Tatortgemeindegößen basieren auf den Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes mit Stand des 31.12.2020.

¹ Immer zu beachten: Umsetzung der Änderungen aus dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 in den PKS-Straftatenschlüsseln zum 01.01.2018.

1.2 DATENGRUNDLAGE UND INHALT

Dem Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ liegen die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) insbesondere der Berichtsjahre 2020 und 2021 zugrunde.

In der PKS werden die der Polizei bekanntgewordenen und abschließend bearbeiteten Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft bzw. an das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik). Die Erhebung erfolgt nach dem Tatortprinzip, so dass die Fälle der Bundespolizei/des Zolls im jeweiligen Tatortbundesland enthalten sind.

Mit dem aktuellen Lagebild werden – wie auch im Vorjahr – verstärkt Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in den Vordergrund gerückt. Bzgl. der Ausführungen zu Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt (PKS-Schlüssel 621000) wird auf die auf der Homepage des BKA verfügbaren Tabellen verwiesen².

Gleiches gilt für Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte und gleichstehende Personen (PKS-Schlüssel 621110, 621120), sofern nicht auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte betroffen waren³.

Dementsprechend enthält Kapitel 2 in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Gewalttaten gegen PVB, d. h. hier wurde die Einschränkung auf PVB als Opfer vorgenommen.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der „Gewalt gegen PVB“ beinhaltet die Lagedarstellung in Kapitel 2 kriminalstatistische Daten zu folgenden Straftaten, sofern durch diese im Berichtsjahr mindestens ein PVB in Ausübung des Dienstes geschädigt wurde:

PKS-Schlüssel	Bedeutung
010000	Mord (§ 211 StGB)
020010	Totschlag (§ 212 StGB)
210000	Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)
*) 221000	Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)
***) 222000	gefährliche und schwere Körperverletzung (KV), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung (KV) (§ 223 StGB)
232100	Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
232200	Nötigung (§ 240 StGB)
***)) 232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
621120	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)

*) Zu dem im PKS-Straftatenschlüssel 221000 mit enthaltenem Delikt „Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§ 231 StGB)“ wurden auch 2020 und 2021 keine Fälle erfasst, daher wird der Text nicht explizit genannt.

***) Unter den Schlüssel 222000 sind auch „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB“ (Schlüssel 222040) und „Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB“ (Schlüssel 222130) zu subsumieren. Diese Delikte sind im Bundeslagebild jedoch nicht explizit ausgewiesen, da – wie in den Vorjahren – keine PVB als Opfer zu diesen Delikten erfasst wurden.

***)) Inhaltliche Schlüsseländerung aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB seit 3. April 2021. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.

² Link: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html

³ Siehe ergänzend Kapitel 2.4.

Um das Phänomen der Gewalt gegen PVB in seinen unterschiedlichen Facetten beleuchten zu können, schließt der Gesamtüberblick auch die Deliktsbereiche „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“, „Landfriedensbruch“ und „Besonders schwerer Landfriedensbruch“ ein (Kapitel 3). Insbesondere die vier letztgenannten Straftaten gelten als indirekte Indikatoren für das Risiko gewalttätiger Verhaltensweisen gegenüber PVB. Bei diesen Delikten erfolgt jedoch keine Opfererfassung.

1.3 HINWEISE ZUR DATENINTERPRETATION

Datenvergleiche

Die PKS-Tabellen werden auf Basis der jeweils vorliegenden Einzeldatensätze in den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt nach festgelegten Regeln erstellt. Systembedingt können die auf Bundesebene ermittelten Werte geringe Abweichungen zu den in den Ländern veröffentlichten Daten aufweisen.

Die zur Berechnung von Belastungszahlen (z. B. Häufigkeitszahl) benötigten Bevölkerungszahlen werden von den für die Bevölkerungsstatistik zuständigen Stellen nicht zwingend zum gleichen Termin an die LKÄ bzw. das BKA geliefert und können demzufolge abweichen. Daraus resultieren ggf. Unterschiede zu den in den Ländern veröffentlichten Belastungszahlen.

Änderungen in Rechtsvorschriften aber auch bei den Erfassungsmodalitäten führen oftmals zu Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren. In Tabellen, in denen Entwicklungen dargestellt sind, werden die betroffenen PKS-Schlüssel entsprechend gekennzeichnet. Eine korrespondierende Kennzeichnung der übergeordneten Schlüssel bzw. der Summenschlüssel erfolgt in der Regel nicht.

Wichtig für die Dateninterpretation in den folgenden Kapiteln ist:

- Die Opfererfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Tatmotivation im personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmal begründet ist oder in Beziehung dazu steht. Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung alleine oder zumindest teilweise durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.
- Bei Opfern wird die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt, d. h., dass eine Person, die mehrfach Opfer wurde, auch mehrfach gezählt wird. Die Formulierungen „Opfer“ oder „Personen“ im Bericht sind immer als Synonym für „Opferwerden“ zu verstehen. Anders verhält es sich bei den Tatverdächtigen: Hier wird jede tatverdächtige Person bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten, gezählt („echte Tatverdächtigenzählung“).
- Wenn in einem Fall ein PVB als Opfer erfasst wurde, aber insgesamt mehrere Opfer betroffen waren, dann kann sich die Vollendung auch gegen ein anderes Opfer richten, d. h. die Zuordnung des Fallattributes Versuch J(a)/N(ein) zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) ist nicht mehr eindeutig. Der Fall wird jedoch in der Auswertung als Fall mit Opfer PVB berücksichtigt.

Wurden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „N“, d. h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamte“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.

Besonderheit „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“

Mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 wurden bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen.

Der Gesetzgeber hat den tätlichen Angriff aus § 113 StGB herausgelöst und den neuen Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) geschaffen. Dieser Tatbestand verzichtet bei tätlichen Angriffen auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung. Damit werden künftig tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen, wie dies z. B. Streifenfahrten, Befragungen oder Unfallaufnahmen darstellen, unter Strafe gestellt.

Der Strafrahmen wurde hinsichtlich des Grundtatbestandes (§ 114 Abs. 1 StGB) gegenüber § 113 Abs. 1 StGB verschärft (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Damit ist die Strafandrohung höher als die der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Tätlicher Angriff im Sinne des § 114 StGB ist jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des anderen zielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg (z. B. Flaschenwurf, der die Polizistin verfehlt oder die Abgabe von Schreckschüssen). Zu einer körperlichen Verletzung muss es nicht kommen. Die Tathandlung muss nicht auf die Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung abzielen. Ausreichend ist, wenn aus allgemeiner Feindseligkeit gegen den Staat oder aus persönlichen Motiven gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger oder aus anderen Beweggründen gehandelt wird.

Gemäß § 115 StGB gelten die §§ 113, 114 StGB für Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, entsprechend.

Im PKS-Straftatenkatalog erfolgten 2018 entsprechende Umsetzungen. Dies hat zur Folge, dass die Vergleichbarkeit der Straftaten mit den Vorjahren eingeschränkt ist.

2 Gewalttaten gegen PVB

Basis für die nachfolgenden Darstellungen und Aussagen sind folgende Delikte, bei denen mindestens ein PVB als Opfer erfasst wurde:

Gewalt gegen PVB

- *Mord (§ 211 StGB)*
- *Totschlag (§ 212 StGB)*
- *Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)*
- *Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)*
- *gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)*
- *vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)*
- *Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)*
- *Nötigung (§ 240 StGB)*
- *Bedrohung (§ 241 StGB)⁴*
- *Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)*
- *tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)*



⁴ Inhaltliche Schlüsseländerung aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB seit 3. April 2021. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.

2.1 FÄLLE

2.1.1 Überblick auf Bundesebene

2.1.1.1 Entwicklung

Im Jahr 2021 wurden im Bundesgebiet mit 39.649 Gewalttaten gegen PVB 689 Fälle mehr als im Vorjahr erfasst (+1,8 %), die Anzahl der in diesem Zusammenhang als Opfer registrierten PVB stieg deutlicher um 3.795 auf nunmehr 88.626 (+4,5 %) an.

Fall- und Opferentwicklung (einschließlich Versuche)
2.1.1 – T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Opfererfassung PVB				PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2021	2020	absolut	in %	2021	2020	absolut	in %
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	40.002	39.259	743	1,9	89.094	85.287	3.807	4,5
	<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	39.649	38.960	689	1,8	88.626	84.831	3.795	4,5
	<i>davon:</i>								
010000	Mord	15	21	-6	-	25	32	-7	-
020010	Totschlag	15	42	-27	-	30	82	-52	-
210000	Raubdelikte	62	89	-27	-	78	145	-67	-46,2
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	1	-1	-	0	1	-1	-
222000	gefährliche und schwere KV	1.521	1.359	162	11,9	3.052	2.749	303	11,0
224000	vorsätzliche einfache KV	951	1.563	-612	-39,2	1.789	2.877	-1.088	-37,8
232100	Freiheitsberaubung	12	4	8	-	22	11	11	-
232200	Nötigung	669	609	60	9,9	982	977	5	0,5
*) 232300	Bedrohung	2.712	2.212	500	22,6	5.505	4.497	1.008	22,4
**) 621110	Widerstand	19.047	18.933	114	0,6	46.410	44.213	2.197	5,0
**) 621120	tätlicher Angriff	14.645	14.127	518	3,7	30.733	29.247	1.486	5,1

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 52ff.

Der größte prozentuale Anstieg innerhalb der Gewalttaten gegen PVB hinsichtlich der Fälle (+22,6 %) sowie Opfer (+22,4 %) ist bei „Bedrohung“ festzustellen. Mitursächlich für diesen Anstieg dürfte insbesondere die Verschärfung des § 241 StGB sein, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und bereits Auswirkungen auf die PKS-Zahlen für 2021 hat. Vor der Gesetzesverschärfung war wesentlich, dass mit einem Verbrechen gegen die Person gedroht wurde. Seit April 2021 ist bereits die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe gestellt. Zudem wurde eine Strafverschärfung für öffentliche Drohungen, Drohungen auf Versammlungen oder durch Verbreiten eines Inhalts aufgenommen.

Mit einer Anzahl von insgesamt 55 PVB als Opfer von 30 erfassten Tötungsdelikten lag diese unter der der Vorjahre (2020: 114 PVB, 2019: 72 PVB). Es handelt sich hierbei im Gegensatz zum Jahr 2020 ausschließlich um Versuche.

Von den im Berichtsjahr 2021 erfassten⁵ 15 Fällen von „Mord“ mit 25 PVB als Opfer lag in sechs Fällen mit 14 PVB als Opfer die Tatzeit bereits in 2020.

Bei „Totschlag“ wurden 15 Fälle mit 30 PVB als Opfer im aktuellen Berichtsjahr erfasst. Sechs dieser Fälle mit 14 Opfern wurde im Jahr 2020, ein Fall mit einem PVB als Opfer im Jahr 2019 verübt.

⁵ Vgl. 1.2: ausgangstatistische Erfassung.

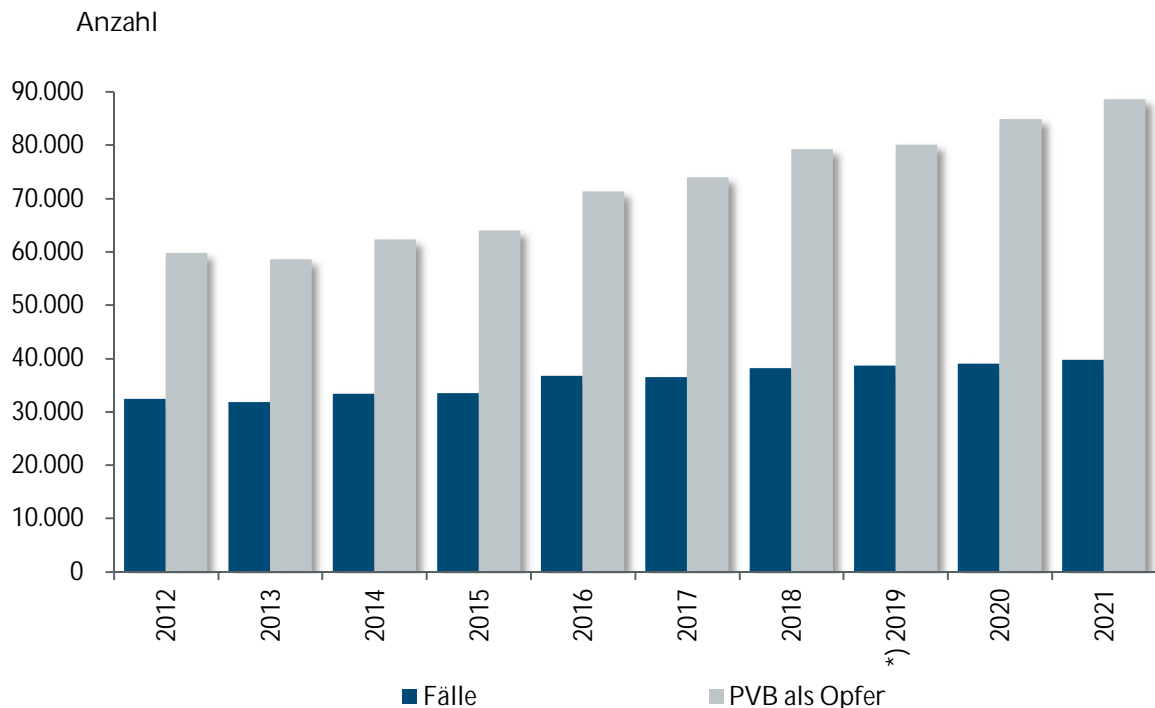
Betrachtung im Längsschnitt

Zeitreihe Gewalttaten
2.1.1 – T02

Jahr	Gewalttaten mit Opfererfassung PVB					
	Fälle			PVB als Opfer		
	Anzahl	Veränderung		Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %		absolut	in %
2012	32.355	-	-	59.726	-	-
2013	31.820	-535	-1,7	58.606	-1.120	-1,9
2014	33.368	1.548	4,9	62.286	3.680	6,3
2015	33.479	111	0,3	63.932	1.646	2,6
2016	36.755	3.276	9,8	71.315	7.383	11,5
2017	36.441	-314	-0,9	73.897	2.582	3,6
2018	38.109	1.668	4,6	79.164	5.267	7,1
*) 2019	38.635	526	1,4	80.084	920	1,2
2020	38.960	325	0,8	84.831	4.747	5,9
2021	39.649	689	1,8	88.626	3.795	4,5

Der Anstieg seit 2012 liegt bei der Anzahl der Gewalttaten gegen PVB bei +22,5%, bei der Anzahl der als Opfer erfassten PVB mit +48,4% sogar deutlich höher.

Langfristige Fall- und Opferentwicklung
2.1.1 – G01



*) Die Angaben ab Berichtsjahr 2019 enthalten erstmalig auch Zahlen zum Schlüssel 232100 „Freiheitsberaubung“ mit zwei (2019), vier (2020) und zwölf (2021) Fällen.
Aufgrund der Umsetzungen der mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ geändert und neu eingeführten Straftatbestände im PKS-Straftatenkatalog ab 2018 ist die Vergleichbarkeit der Zahlen mit den Vorjahren eingeschränkt.

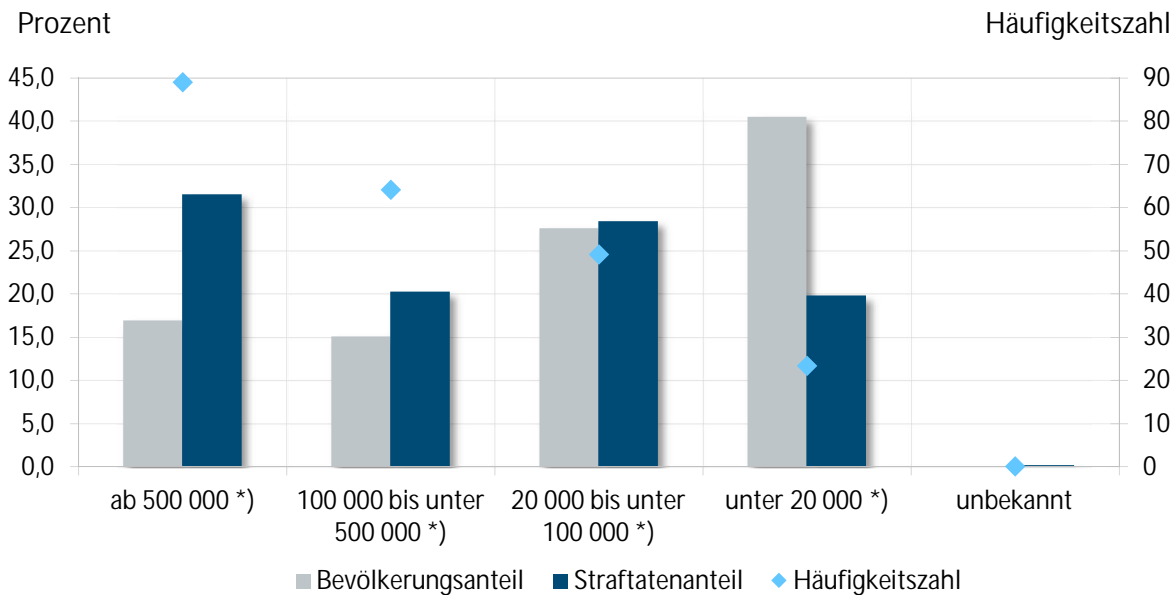
Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung zeigt, dass die Anzahl der Fälle seit 2013 nahezu kontinuierlich – mit einem leichten Rückgang 2017 – angestiegen ist. Bei der Anzahl der PVB als Opfer sind durchgehend seit 2013 Anstiege zu verzeichnen.

Das Verhältnis der Fälle zu den als Opfer erfassten PVB veränderte sich im zeitlichen Verlauf von 1 zu 1,8 im Jahr 2012 auf 1 zu 2,2 im aktuellen Berichtsjahr.

Räumliche Verteilung

Obwohl der Bevölkerungsanteil in Städten mit 500.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern lediglich bei 16,9 % lag, wurden dort 31,5 % aller Gewalttaten mit Opfer PVB begangen.

Bevölkerungs- und Straftatenanteil in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen – Gewalttaten mit Opfer PVB
2.1.1 – G02



Deliktische Verteilung der Gewalttaten mit Opfer PVB in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen
2.1.1 – T03

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	erfasste Fälle	Tatortverteilung				
			bis unter 20.000 *)	20.000 bis unter 100.000 *)	100.000 bis unter 500.000 *)	500.000 und mehr *)	unbekannt
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	40.002	7.929	11.367	8.089	12.593	24
	<i>darunter:</i>						
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	39.649	7.852	11.264	8.027	12.483	23
	<i>davon:</i>						
010000	Mord	15	7	3	1	4	0
020010	Totschlag	15	4	5	4	2	0
210000	Raubdelikte	62	10	22	8	22	0
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	1.521	261	323	353	584	0
224000	vorsätzliche einfache KV	951	251	298	116	285	1
232100	Freiheitsberaubung	12	7	4	1	0	0
232200	Nötigung	669	233	201	96	136	3
**) 232300	Bedrohung	2.712	675	938	460	626	13
**) 621110	Widerstand	19.047	3.560	5.433	4.104	5.946	4
**) 621120	tätlicher Angriff	14.645	2.844	4.037	2.884	4.878	2

*) Einwohnerinnen und Einwohner

**) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

2.1.2 Fälle nach Bundesländern

Fälle und Häufigkeitszahlen nach Ländern bei Gewalttaten gegen PVB
2.1.2 – T01

Bundesland	Einwohner *)	Bevölkerungsanteil in %	Gewalttaten		Veränderung		HZ	
			2021	2020	absolut	in %	2021	2020
Baden-Württemberg	11.103.043	13,4	4.994	5.103	-109	-2,1	45,0	46,0
Bayern	13.140.183	15,8	5.336	5.692	-356	-6,3	40,6	43,4
Berlin	3.664.088	4,4	4.045	3.504	541	15,4	110,4	95,5
Brandenburg	2.531.071	3,0	1.171	1.158	13	1,1	46,3	45,9
Bremen	680.130	0,8	590	568	22	3,9	86,7	83,4
Hamburg	1.852.478	2,2	1.563	1.472	91	6,2	84,4	79,7
Hessen	6.293.154	7,6	2.427	2.037	390	19,1	38,6	32,4
Mecklenburg-Vorpommern	1.610.774	1,9	912	696	216	31,0	56,6	43,3
Niedersachsen	8.003.421	9,6	3.607	3.528	79	2,2	45,1	44,1
Nordrhein-Westfalen	17.925.570	21,6	7.512	8.016	-504	-6,3	41,9	44,7
Rheinland-Pfalz	4.098.391	4,9	1.553	1.715	-162	-9,4	37,9	41,9
Saarland	983.991	1,2	498	470	28	6,0	50,6	47,6
Sachsen	4.056.941	4,9	1.867	1.656	211	12,7	46,0	40,7
Sachsen-Anhalt	2.180.684	2,6	1.052	1.024	28	2,7	48,2	46,7
Schleswig-Holstein	2.910.875	3,5	1.348	1.268	80	6,3	46,3	43,7
Thüringen	2.120.237	2,5	1.174	1.053	121	11,5	55,4	49,4
Bundesgebiet	83.155.031	100,0	39.649	38.960	689	1,8	47,7	46,8

*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 31.12.2020.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden nur in vier Bundesländern weniger Gewalttaten gegen PVB erfasst, wobei Rheinland-Pfalz mit -9,4 % den höchsten Rückgang zu verzeichnen hat.

Im Gegensatz dazu wurde die höchste Steigerung mit +31,0 % in Mecklenburg-Vorpommern registriert.

Bei der Häufigkeit der registrierten Gewalttaten gegen PVB wiesen - wie bereits 2018, 2019 und 2020 – die Stadtstaaten Berlin mit 110,4 (2020: 95,5), Bremen mit 86,7 (2020: 83,4) und Hamburg mit 84,4 (2020: 79,7) die höchsten Belastungen auf, in 2021 gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 56,6 (2020: 43,3) und Thüringen mit 55,4 (2020: 49,4).

Im Bundesdurchschnitt hat sich die Häufigkeitszahl von 46,8 auf 47,7 erhöht.

Für Rheinland-Pfalz ergibt sich mit 37,9 (2020: 41,9) die geringste Belastung – gefolgt von Hessen mit 38,6 (2020: 32,4) und Bayern mit 40,6 (2020: 43,4).

Verteilung der Fälle mit PVB als Opfer nach Ländern
2.1.2 – T02 – Teil 1

Bundesland	Fälle mit PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Gewalttaten						
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	5.049	4.994	1	4	17	0	178	231
Bayern	5.408	5.336	4	3	20	0	381	363
Berlin	4.089	4.045	2	0	7	0	115	130
Brandenburg	1.180	1.171	0	0	4	0	30	16
Bremen	592	590	1	0	1	0	5	11
Hamburg	1.572	1.563	0	1	0	0	144	2
Hessen	2.450	2.427	1	0	1	0	55	33
Mecklenburg-Vorpommern	915	912	0	1	1	0	22	16
Niedersachsen	3.628	3.607	4	2	4	0	62	8
Nordrhein-Westfalen	7.564	7.512	1	0	1	0	349	6
Rheinland-Pfalz	1.568	1.553	0	0	0	0	34	0
Saarland	499	498	0	1	0	0	12	27
Sachsen	1.880	1.867	0	1	3	0	79	32
Sachsen-Anhalt	1.068	1.052	0	0	2	0	26	31
Schleswig-Holstein	1.358	1.348	1	0	0	0	7	2
Thüringen	1.182	1.174	0	2	1	0	22	43
Bundesgebiet	40.002	39.649	15	15	62	0	1.521	951

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 52ff.

Die meisten Gewalttaten gegen PVB entfielen auf Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, die wenigsten auf das Saarland und Bremen.

Bei „Mord“, und „Totschlag“ waren mit 60,0 % der insgesamt 30 Tötungsdelikte mit Opfer PVB die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen betroffen.

Mit 0,2% aller Gewalttaten mit PVB als Opfer nahmen Raubdelikte eine untergeordnete Rolle ein. Auf Bayern, Baden-Württemberg und Berlin verteilten sich 71,0 % aller dieser Raubdelikte. Die höchsten Fallzahlen wurden hier mit 20 bzw. 17 in Bayern und Baden-Württemberg registriert.

Die meisten Körperverletzungsdelikte (insgesamt) gegen PVB wurden in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen begangen, die wenigsten in Schleswig-Holstein und Bremen. Der Anteil der Körperverletzungsdelikte mit PVB als Opfer an allen Gewalttaten gegen PVB lag bei 6,2 % (2020: 7,5 %). Mit 13,9 % ergab sich für Bayern der diesbezüglich höchste Anteil innerhalb eines Bundeslandes. Schleswig-Holstein wies mit einem Anteil von nur 0,7% den niedrigsten Wert auf.

Verteilung der Fälle mit PVB als Opfer nach Ländern
2.1.2 – T02 – Teil 2

Bundesland	Fälle mit PVB als Opfer						
	Anzahl insgesamt	darunter: Gewalttaten					tätlicher Angriff *)
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	
Baden-Württemberg	5.049	4.994	4	69	380	1.866	2.244
Bayern	5.408	5.336	3	129	285	1.740	2.408
Berlin	4.089	4.045	0	68	195	2.240	1.288
Brandenburg	1.180	1.171	0	34	89	444	554
Bremen	592	590	0	4	41	336	191
Hamburg	1.572	1.563	0	9	76	601	730
Hessen	2.450	2.427	0	54	207	1.114	962
Mecklenburg-Vorpommern	915	912	1	15	77	481	298
Niedersachsen	3.628	3.607	2	65	360	1.718	1.382
Nordrhein-Westfalen	7.564	7.512	2	90	458	4.559	2.046
Rheinland-Pfalz	1.568	1.553	0	34	147	749	589
Saarland	499	498	0	8	42	262	146
Sachsen	1.880	1.867	0	41	112	1.032	567
Sachsen-Anhalt	1.068	1.052	0	10	96	589	298
Schleswig-Holstein	1.358	1.348	0	14	99	594	631
Thüringen	1.182	1.174	0	25	48	722	311
Bundesgebiet	40.002	39.649	12	669	2.712	19.047	14.645

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Die meisten Nötigungen gegen PVB waren bei einem Ländervergleich in Bayern zu verzeichnen, die größte Anzahl an Bedrohungen in Nordrhein-Westfalen. Die wenigsten Nötigungen und Bedrohungen wies Bremen auf. Der Anteil der Bedrohungen an allen Gewalttaten gegen PVB lag bei 6,8 %, der der Nötigung bei 1,7 %.

Der Anteil der Fälle von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ und „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ mit Opfer PVB betrug zusammen 85,0 % (2020: 84,9 %) an den Gewalttaten gegen PVB. Für Widerstände ergab sich hier der größte Anteil innerhalb eines Bundeslandes mit 61,5 % in Thüringen, der geringste Anteil in Bayern mit 32,6 % (bundesweiter Anteil: 48,0 %). Bezogen auf tätliche Angriffe wies hier Brandenburg den größten Anteil innerhalb eines Bundeslandes mit 47,3 % auf. Thüringen hatte hier mit 26,5 % den kleinsten Anteil (bundesweiter Anteil: 36,9 %).

2.1.3 Entwicklung der Gewalt gegen PVB während der Corona-Lockdowns

Die PKS ist grundsätzlich eine Ausgangsstatistik. Durch die Erfassung der Tatzeiten (Tatzeitende) lässt sie aber auch in einem eingeschränkten Rahmen Aussagen zu den jeweiligen Tatmonaten zu. Für diese Betrachtung wird grundsätzlich ein Erfassungszeitraum von 16 Monaten (01.01. bis 30.04. des Folgejahres) zugrunde gelegt, um die Fälle mit Tatzeit im Berichtsjahr berücksichtigen zu können, deren Erfassung aufgrund des Abschlusses der Ermittlungen in den ersten vier Monaten nach dem Berichtsjahr erfolgte⁶. Aus dem Grund weichen die Daten der PKS 2021 (39.649 Fälle / 88.626 Opfer PVB) von denen der Tatzeitstatistik /-betrachtung ab, weil darin nur die Fälle enthalten sind, die im Jahr 2021 begangen wurden. In der PKS 2021 sind die Fälle erfasst, die im Berichtsjahr nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht abgegeben wurden (=Berichtsdatum).⁷

Bundesweite Lockdowns der Jahre 2020 / 2021 aufgrund der Corona-Pandemie

Erster bundesweiter Lockdown: Mitte März 2020 bis Anfang Mai 2020

Zweiter bundesweiter Lockdown: „light“ ab Anfang November 2020,

komplett ab Mitte Dezember 2020 bis Anfang Mai 2021



Wie die Tabellen verdeutlichen, liegt in der hier betrachteten Fall- und Opferkonstellation seit 2018 eine regelmäßig saisonal schwankende Zahlenentwicklung vor:

In den letzten vier Jahren weisen die Monate Mai bis August ausnahmslos überdurchschnittliche Monatswerte innerhalb des Jahres bei Fall- und Opferzahlen auf. Die unterdurchschnittlichen Monatswerte eines Jahres verteilen sich mehrheitlich auf die Monate September bis April.

Fälle „Gewalt gegen PVB“ mit mind. einem als Opfer erfassten PVB 2018 - 2021 nach Tatzeitmonaten
2.1.3 - T01

		Fälle nach Tatzeit												
		Monate												
	Jahr	Fälle Insges.	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Gewalt-taten insges. mit Opfererfassung PVB	2018	36.898	3.044	2.848	2.958	3.124	3.586	3.107	3.363	3.249	3.020	2.987	2.723	2.889
	2019	37.262	3.005	2.932	3.466	3.001	3.451	3.534	3.404	3.259	2.832	3.046	2.639	2.693
	2020 *)	36.811	2.960	3.199	2.684	2.847	3.339	3.276	3.310	3.433	2.880	3.194	2.899	2.789
	2021	38.992	3.089	2.824	3.248	3.236	3.940	3.825	3.494	3.366	3.030	3.089	2.801	3.050

*) Ein Fall mit unbekannter Tatzeit.

Anzahl der als Opfer erfassten PVB bei „Gewalt gegen PVB“ 2018 - 2021 nach Tatzeitmonaten
2.1.3 - T02

		Opfer nach Tatzeit												
		Monate												
	Jahr	Opfer Insges.	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Gewalt-taten insges. mit Opfererfassung PVB	2018	76.957	6.180	6.119	6.315	6.532	7.263	6.454	7.157	6.779	6.282	6.202	5.661	6.013
	2019	78.135	6.446	6.064	7.061	6.153	7.126	7.398	7.140	6.763	5.889	6.669	5.662	5.764
	2020 *)	80.818	6.255	6.919	5.803	6.278	7.183	7.289	7.464	7.493	6.256	7.138	6.476	6.263
	2021	87.687	7.167	6.404	7.213	7.200	8.556	8.610	7.971	7.587	6.605	7.049	6.430	6.895

*) Ein Opfer mit unbekannter Tatzeit.

⁶ Fälle mit Tatzeit im Berichtsjahr, die erst nach den ersten vier Monaten des Folgejahres abgeschlossen wurden, fließen in die Tatzeitstatistik zum Berichtsjahr nicht mit ein.

⁷ Vgl. Seite 6.

Wie die Tabellen verdeutlichen, waren während des zweiten Lockdowns mit Ausnahme des Februars 2021 deutlich höhere Fall- und Opferzahlen als im jeweiligen Vorjahr zu verzeichnen.

Im Gegensatz zum Vorjahr während des ersten Lockdowns wurden 2021 im März und April während des zweiten Lockdowns überdurchschnittlichen Monatswerte eines Jahres sowohl bei den Fall- als auch bei den Opferzahlen erfasst.

Der monatliche Jahrestiefstwert der Fälle lag wie in den Jahren 2018 und 2019 im Gegensatz zu 2020 (März) im November. Bzgl. der Opfer lag dieser im Februar, wie 2020 (März) im jeweiligen Lockdown. In den beiden Jahren vor der Pandemie lag dieser wie bei den Fallzahlen im November.

Dieses heterogene Bild durch nicht konstante Fall- und Opferentwicklungen während der Lockdowns verdeutlicht, dass auf Basis der reinen PKS-Daten keine Aussagen zum Zusammenhang zwischen den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie bzw. Reaktionen der Bevölkerung auf diese und der Entwicklung der Fallzahlen getroffen werden kann. Weitere Einflussfaktoren aus anderen Gesellschaftsbereichen sind zu berücksichtigen, so dass für differenziertere Aussagen weitergehende Analysen erforderlich wären.

2.2 OPFER

Nach der Betrachtung der Fälle im vorangegangenen Kapitel, bei denen mindestens ein PVB als Opfer zum Fall erfasst wurden, liegt hier nun der Fokus auf den PVB, die als Opfer der in Kapitel 2.1 genannten Gewalttaten erfasst wurden.

2.2.1 Überblick auf Bundesebene

Verteilung der Opfer nach Geschlecht
2.2.1 – T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Opfer insgesamt	darunter: PVB als Opfer						
			insgesamt		männlich		weiblich		
			absolut	in % an Spalte 3	absolut	in % an Spalte 4	absolut	in % an Spalte 4	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	916.685	86.600	9,4	68.568	79,2	18.032	20,8
		versucht	69.105	2.494	3,6	2.016	80,8	478	19,2
		insgesamt	985.790	89.094	9,0	70.584	79,2	18.510	20,8
<i>darunter:</i>									
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	803.308	86.132	10,7	68.280	79,3	17.852	20,7
		versucht	65.903	2.494	3,8	2.016	80,8	478	19,2
		insgesamt	869.211	88.626	10,2	70.296	79,3	18.330	20,7
<i>davon:</i>									
010000	Mord	vollendet	257	0	0,0	0	0	0	0
		versucht	668	25	3,7	24	96,0	1	4,0
		insgesamt	925	25	2,7	24	96,0	1	4,0
020010	Totschlag	vollendet	348	0	0,0	0	0	0	0
		versucht	1.340	30	2,2	28	93,3	2	6,7
		insgesamt	1.688	30	1,8	28	93,3	2	6,7
210000	Raubdelikte	vollendet	27.249	36	0,1	28	77,8	8	22,2
		versucht	7.464	42	0,6	35	83,3	7	16,7
		insgesamt	34.713	78	0,2	63	80,8	15	19,2
*) 221000	Körperverletzung mit Todesfolge	insgesamt	74	0	0,0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	vollendet	122.645	1.336	1,1	1.027	76,9	309	23,1
		versucht	25.195	1.716	6,8	1.384	80,7	332	19,3
		insgesamt	147.840	3.052	2,1	2.411	79,0	641	21,0
224000	vorsätzliche einfache KV	vollendet	336.376	1.329	0,4	1.054	79,3	275	20,7
		versucht	25.449	460	1,8	370	80,4	90	19,6
		insgesamt	361.825	1.789	0,5	1.424	79,6	365	20,4
232100	Freiheitsberaubung	vollendet	5.329	21	0,4	18	85,7	3	14,3
		versucht	248	1	0,4	1	100,0	0	0,0
		insgesamt	5.577	22	0,4	19	86,4	3	13,6
232200	Nötigung	vollendet	68.401	762	1,1	594	78,0	168	22,0
		versucht	5.539	220	4,0	174	79,1	46	20,9
		insgesamt	73.940	982	1,3	768	78,2	214	21,8
*) 232300	Bedrohung **)	insgesamt	155.385	5.505	3,5	4.321	78,5	1.184	21,5
*) 621110	Widerstand ***)	insgesamt	52.110	46.410	89,1	37.046	79,8	9.364	20,2
*) 621120	tätlicher Angriff ***)	insgesamt	35.134	30.733	87,5	24.192	78,7	6.541	21,3

*) Eine Unterscheidung nach „vollendet“ und „versucht“ entfällt, da der Versuch nicht strafbar ist.

**) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 52ff.

Opfererfassung

Eine Opfererfassung erfolgt grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung), soweit diese im PKS-Straftatenkatalog zur Opfererfassung vorgesehen sind. Als Opfer werden nur die Personen erfasst, gegen die sich diese versuchte bzw. vollendete Tathandlung gerichtet hat.



Im Jahr 2021 wurden in der PKS insgesamt 985.790 Opfer registriert, was im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme um -2,5 % entspricht. Hingegen nahm die Anzahl der als Opfer erfassten PVB um +4,5 % auf 89.094 zu.

Der Anteil der PVB an den Opfern liegt damit bei 9,0 % (2020: 8,4 %), auf Gewalttaten bezogen liegt er mit 10,2 % (2020: 9,9 %) noch höher (869.211 Opfer von Gewalttaten⁸, davon 88.626 PVB).

Bundesweit nahm die Anzahl von als Opfer eines Gewaltdelikt registrierten PVB im Vergleich zum Vorjahr erneut zu, um 3.795 (+4,5 %; 2020: 84.831). Gleichzeitig nahmen die Opfer von Gewalttaten insgesamt nur um +1,2 % auf 869.211 zu.

Geschlechterdifferenzierung der Opfer

Die geschlechtsspezifische Differenzierung innerhalb der als Opfer erfassten PVB weist bei den Gewalttaten Anteile von 79,3 % Polizeivollzugsbeamte und 20,7 % Polizeivollzugsbeamtinnen als Opfer aus.

Die alleinige Betrachtung der Geschlechter- wie auch der Altersanteile (s.u.) ist nur bedingt aussagekräftig, da diese in Relation zu den Zahlen der tatsächlich im Einsatz befindlichen weiblichen oder männlichen Einsatzkräfte bzw. den Angaben zu deren Alter gesetzt werden müssten. Erst anhand dieser Relation könnte eine fundierte Aussage z. B. dahingehend getroffen werden, ob Polizeivollzugsbeamtinnen gegenüber Polizeivollzugsbeamten oder bestimmte Alterskohorten seltener Opfer werden und/oder bestimmte Schwerpunkte innerhalb der Deliktsverteilung erkennbar sind.

Altersstruktur der Opfer

Von den 88.626 als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB gehörten 49,5 % (2020: 48,3 %) der Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen an. Diese Altersgruppe bildet damit weiterhin den Schwerpunkt bei allen hier betrachteten Straftaten/-gruppen, wobei ihr Anteil bei „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ mit 52,7 % am höchsten und bei „Nötigung“ mit 44,5 % am niedrigsten ausgefallen war. Aufgrund der geringen Opferzahl bleiben die Delikte mit einer Anzahl unter 100 bei der Bewertung unberücksichtigt.

Der Anteil der bis unter 35-jährigen als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB lag bei 72,2 %, jener der ab 35-jährigen bei 27,8 %.

⁸ vgl. Kapitel 2.1

Altersstruktur der Opfer
2.2.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	PVB als Opfer insgesamt	Altersgruppen					
			unter 25 J	25 < 35 Jahre	35 < 45 Jahre	45 < 55 Jahre	55 und älter	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	männlich	70.584	13.833	35.342	12.289	6.024	3.096
		weiblich	18.510	6.397	8.737	2.256	1.023	97
		insgesamt	89.094	20.230	44.079	14.545	7.047	3.193
<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	männlich	70.296	13.770	35.227	12.238	5.995	3.066
		weiblich	18.330	6.330	8.657	2.231	1.015	97
		insgesamt	88.626	20.100	43.884	14.469	7.010	3.163
<i>davon:</i>								
010000	Mord	männlich	24	1	15	6	1	1
		weiblich	1	1	0	0	0	0
		insgesamt	25	2	15	6	1	1
020010	Totschlag	männlich	28	4	12	5	5	2
		weiblich	2	0	0	1	1	0
		insgesamt	30	4	12	6	6	2
210000	Raubdelikte	männlich	63	11	34	11	5	2
		weiblich	15	6	7	0	2	0
		insgesamt	78	17	41	11	7	2
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0	0
		insgesamt	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	männlich	2.411	482	1.299	371	182	77
		weiblich	641	240	309	69	21	2
		insgesamt	3.052	722	1.608	440	203	79
224000	vorsätzliche einfache KV	männlich	1.424	283	718	260	108	55
		weiblich	365	124	174	44	19	4
		insgesamt	1.789	407	892	304	127	59
232100	Freiheitsberaubung	männlich	19	4	7	5	1	2
		weiblich	3	0	3	0	0	0
		insgesamt	22	4	10	5	1	2
232200	Nötigung	männlich	768	98	350	134	97	89
		weiblich	214	59	87	40	21	7
		insgesamt	982	157	437	174	118	96
*) 232300	Bedrohung	männlich	4.321	805	2.128	763	401	224
		weiblich	1.184	409	538	163	68	6
		insgesamt	5.505	1.214	2.666	926	469	230
**) 621110	Widerstand	männlich	37.046	7.221	18.396	6.621	3.165	1.643
		weiblich	9.364	3.218	4.397	1.162	536	51
		insgesamt	46.410	10.439	22.793	7.783	3.701	1.694
**) 621120	tätlicher Angriff	männlich	24.192	4.861	12.268	4.062	2.030	971
		weiblich	6.541	2.273	3.142	752	347	27
		insgesamt	30.733	7.134	15.410	4.814	2.377	998

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

**) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 52ff.

Der Anteil der bis unter 35-jährigen als Opfer von Gewalttaten erfassten männlichen PVB lag bei 69,7 %, jener der ab 35-jährigen bei 30,3 %.

Bei den als Opfer von Gewalttaten erfassten weiblichen PVB war die Diskrepanz zwischen dem Anteil der bis unter 35-jährigen (81,8 %) und dem Anteil der ab 35-jährigen (18,2 %) weit deutlicher ausgeprägt.

2.2.2 Opfer nach Bundesländern

Verteilung der PVB als Opfer nach Ländern
2.2.2 – T01 – Teil 1

Bundesland	PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Opfer PVB bei Gewalttaten						
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	11.919	11.848	1	8	23	0	426	450
Bayern	12.956	12.865	6	11	25	0	789	743
Berlin	8.569	8.515	3	0	9	0	206	244
Brandenburg	2.188	2.177	0	0	4	0	56	20
Bremen	1.365	1.363	1	0	1	0	12	17
Hamburg	2.329	2.320	0	2	0	0	178	2
Hessen	4.916	4.881	6	0	1	0	100	52
Mecklenburg-Vorpommern	2.043	2.040	0	1	1	0	42	24
Niedersachsen	8.217	8.182	5	2	4	0	128	10
Nordrhein-Westfalen	18.183	18.108	2	0	1	0	804	7
Rheinland-Pfalz	3.636	3.612	0	0	0	0	60	0
Saarland	1.434	1.432	0	1	0	0	28	48
Sachsen	4.092	4.078	0	2	3	0	134	56
Sachsen-Anhalt	1.843	1.823	0	0	5	0	41	41
Schleswig-Holstein	3.173	3.160	1	0	0	0	15	2
Thüringen	2.231	2.222	0	3	1	0	33	73
Bundesgebiet	89.094	88.626	25	30	78	0	3.052	1.789

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 52ff.

Die meisten als Opfer eines Gewaltdeliktes registrierten PVB entfielen wie auch im Berichtsjahr 2020 auf Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, wobei die jeweils hohe Zahl der dort eingesetzten polizeilichen Kräfte mit zu berücksichtigen ist. Wie in den Jahren zuvor lag in keinem Bundesland die Anzahl der als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB unter 1.000 PVB. Die geringste Zahl wurde erneut für Bremen mit 1.363 ausgewiesen.

Bei Betrachtung von „Mord“ und „Totschlag“ war entsprechend der Fallverteilung⁹ festzustellen, dass ein Großteil (70,9 %) der insgesamt 55 (2020: 114) als Opfer von ausschließlich versuchten Tötungsdelikten registrierten PVB auf Bayern (30,9 %), Baden-Württemberg (16,4 %), Niedersachsen (12,7 %) und Hessen (10,9 %) entfielen. Nur die Bundesländer Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt waren hiervon gar nicht betroffen.

Die zusammen betrachteten Körperverletzungsdelikte verteilten sich größtenteils (75,8%) auf die vier am stärksten betroffenen Bundesländer Bayern (31,6 %), Baden-Württemberg (18,1 %), Nordrhein-Westfalen (16,8 %) und Berlin (9,3%).

⁹ vgl. Kapitel 2.1

Verteilung der PVB als Opfer nach Ländern
2.2.2 – T01 – Teil 2

Bundesland	PVB als Opfer						
	Anzahl insgesamt	darunter: Opfer PVB bei Gewalttaten					tätlicher Angriff *)
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	
Baden-Württemberg	11.919	11.848	7	126	847	4.813	5.147
Bayern	12.956	12.865	4	190	603	4.864	5.630
Berlin	8.569	8.515	0	94	368	5.207	2.384
Brandenburg	2.188	2.177	0	43	144	899	1.011
Bremen	1.365	1.363	0	8	83	826	415
Hamburg	2.329	2.320	0	10	114	997	1.017
Hessen	4.916	4.881	0	63	378	2.348	1.933
Mecklenburg-Vorpommern	2.043	2.040	2	22	173	1.140	635
Niedersachsen	8.217	8.182	7	101	730	4.507	2.688
Nordrhein-Westfalen	18.183	18.108	2	150	998	11.310	4.834
Rheinland-Pfalz	3.636	3.612	0	47	308	2.183	1.014
Saarland	1.434	1.432	0	10	92	838	415
Sachsen	4.092	4.078	0	58	240	2.410	1.175
Sachsen-Anhalt	1.843	1.823	0	15	172	1.089	460
Schleswig-Holstein	3.173	3.160	0	18	180	1.503	1.441
Thüringen	2.231	2.222	0	27	75	1.476	534
Bundesgebiet	89.094	88.626	22	982	5.505	46.410	30.733

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 52ff.

Der Anteil der PVB als Opfer von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ betrug 52,4 % an den insgesamt als Opfer von Gewalttaten registrierten PVB, den höchsten diesbezüglichen Anteil wies Thüringen mit 66,4 % an den dort erfassten Gewalttaten aus, Bayern mit 37,8 % den geringsten. Im Verhältnis zur bundesweiten Gesamtzahl bei diesem Delikt verzeichnete Nordrhein-Westfalen mit 24,4 % den größten Anteil, Bremen mit 1,8 % den kleinsten.

Der Anteil der PVB als Opfer von „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ betrug 34,7 % an den insgesamt als Opfer von Gewalttaten registrierten PVB. Hier stellte Brandenburg den höchsten diesbezüglichen Anteil mit 46,4 % an den dort erfassten Gewalttaten, Thüringen mit 24,0 % den geringsten. Verglichen mit der Anzahl aller PVB als Opfer im gesamten Bundesgebiet verzeichnete Bayern mit 18,3 % den größten und das Saarland mit 1,4 % den geringsten Anteil.

Die insgesamt seit 2018 in der PKS erfassten Deliktsarten Widerstände und tätliche Angriffe wiesen für das Berichtsjahr 87,0 % (2020: 86,6 %) aller gegen PVB gerichteten Gewalttaten aus. Bezogen auf die gesamten Gewalttaten in jedem Bundesland hatte dabei Schleswig-Holstein mit 93,2 % die größte überdurchschnittliche Belastung, Bayern mit 81,6 % die geringste. Nordrhein-Westfalen verzeichnete bei diesen Deliktsarten mit 20,9 % bundesweit den größten Anteil, Bremen mit 1,6 % den geringsten.

2.3 TATVERDÄCHTIGE

2.3.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2021 wurden bei den aufgeklärten Fällen, bei denen mindestens ein PVB als Opfer erfasst wurde, 34.154 Tatverdächtige (2020: 34.158 TV) registriert, davon in Bezug auf die Gewalttaten 33.904 Tatverdächtige (2020: 33.949 TV). Damit blieb die Anzahl der Tatverdächtigen bei Straftaten mit Opfererfassung PVB und in Bezug auf Gewalttaten mit PVB als Opfer im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Die bei Bedrohungen zu verzeichnende deutliche Zunahme (+18,0 %) der erfassten Tatverdächtigen dürfte mitursächlich insbesondere durch die Erweiterung des § 241 StGB seit 3. April 2021 zu erklären sein¹⁰. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.

Im Gegensatz dazu ist die Anzahl der Tatverdächtigen bei vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen (-40,2 %) und Raubdelikten (-40,0 %) stark rückläufig.

Auch bei den Tötungsdelikten ist die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr von 57 auf 27 deutlich zurückgegangen.

Entwicklung Tatverdächtige insgesamt
2.3.1 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung	
		2021	2020	absolut	in %
-----	Straftaten insg. / Opfer PVB	34.154	34.158	-4	0,0
	<i>darunter:</i>				
	Gewalttaten insg. / Opfer PVB	33.904	33.949	-45	-0,1
	<i>davon:</i>				
010000	Mord	11	18	-7	-
020010	Totschlag	16	39	-23	-
210000	Raubdelikte	63	105	-42	-40,0
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	1	-1	-
222000	gefährliche und schwere KV	1.287	1.273	14	1,1
224000	vorsätzliche einfache KV	927	1.550	-623	-40,2
232100	Freiheitsberaubung	12	5	7	-
232200	Nötigung	658	631	27	4,3
*) 232300	Bedrohung	2.457	2.082	375	18,0
**) 621110	Widerstand	17.930	17.985	-55	-0,3
**) 621120	tätlicher Angriff	13.547	13.184	363	2,8

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

¹⁰ Siehe auch detailliertere Erklärung zum Anstieg der Fallzahlen auf Seite 9

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige
2.3.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	deutsche Tatverdächtige				nichtdeutsche Tatverdächtige			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2021	2020	absolut	in %	2021	2020	absolut	in %
-----	Straftaten insg. mit PVB als Opfer	24.137	23.846	291	1,2	10.014	10.315	-301	-2,9
	<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insg. mit PVB als Opfer	23.953	23.694	259	1,1	9.949	10.258	-309	-3,0
	<i>davon:</i>								
010000	Mord	6	13	-7	-	3	5	-2	-
020010	Totschlag	8	31	-23	-	8	8	0	-
210000	Raubdelikte	43	72	-29	-	20	33	-13	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	1	-1	-	0	0	0	-
222000	gefährliche und schwere KV	938	904	34	3,8	347	365	-18	-4,9
224000	vorsätzliche einfache KV	639	1.062	-423	-39,8	289	487	-198	-40,7
232100	Freiheitsberaubung	6	5	1	-	6	0	6	-
232200	Nötigung	520	477	43	9,0	139	154	-15	-9,7
*) 232300	Bedrohung	1.859	1.544	315	20,4	599	538	61	11,3
***) 621110	Widerstand	12.494	12.535	-41	-0,3	5.435	5.452	-17	-0,3
***) 621120	tätlicher Angriff	9.549	9.122	427	4,7	3.993	4.060	-67	-1,7

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bei Gewalttaten mit PVB als Opfer hat sich die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen um +1,1 % erhöht, bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen ging sie gegenüber dem Vorjahr um -3,0 % zurück. Somit ist der Anteil der deutschen an allen Tatverdächtigen von 69,8% auf 70,6 % angestiegen und der der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 30,2 % auf 29,3 % zurückgegangen. Für das Berichtsjahr 2021 wurden bei allen in der PKS erfassten Straftaten 66,2 % deutsche Tatverdächtige und 33,8 % nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt. Insofern sind die nichtdeutschen Tatverdächtigen von Gewalttaten mit PVB als Opfer unterrepräsentiert.

Die stärksten Veränderungen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer waren bei „vorsätzlicher einfacher Körperverletzung“ mit -39,8 % bei deutschen Tatverdächtigen und -40,7 % bei nichtdeutschen Tatverdächtigen sowie bei „Bedrohung“ mit +20,4 % bei deutschen und +11,3 % bei nichtdeutschen Tatverdächtigen festzustellen.

Konträre Entwicklungen hinsichtlich der beiden Tatverdächtigengruppen waren sowohl bei „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ (+3,8 % deutsche Tatverdächtige, -4,9 % nichtdeutsche Tatverdächtige) als auch bei „Nötigung“ (+9,0 % deutsche Tatverdächtige, -9,7 % nichtdeutsche Tatverdächtige) und „tätlichem Angriff“ (+4,7 % deutsche Tatverdächtige, -1,7 % nichtdeutsche Tatverdächtige) zu beobachten.

Tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer

Eine tatverdächtige Person gilt in der PKS als „Zuwanderer“, wenn sie mit dem Aufenthaltsanlass „unerlaubter Aufenthalt“, „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ oder „Duldung“ registriert wurde.



Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	Zuwandererinnen / Zuwanderer		Unerlaubter Aufenthalt		Asylbewerberinnen / Asylbewerber		Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge		Duldung	
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
		2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
-----	Straftaten insg. mit PVB als Opfer	3.305	3.655	550	581	1.437	1.805	470	460	993	967
	<i>darunter:</i>										
	Gewalttaten insg. mit PVB als Opfer	3.289	3.637	549	579	1.430	1.798	467	458	986	958
	<i>davon:</i>										
010000	Mord	0	2	0	1	0	0	0	1	0	0
020010	Totschlag	6	2	0	0	3	2	1	0	2	0
210000	Raubdelikte	9	13	3	0	5	11	0	0	1	2
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	125	147	14	8	56	98	27	15	29	27
224000	vorsätzliche einfache KV	92	180	12	11	52	118	3	20	26	32
232100	Freiheitsberaubung	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
232200	Nötigung	34	44	2	5	21	28	4	4	7	7
*) 232300	Bedrohung	170	178	10	21	85	71	24	23	54	64
**) 621110	Widerstand	1.831	1.958	343	361	749	911	254	239	526	505
**) 621120	tätlicher Angriff	1.319	1.421	204	202	555	684	191	184	404	393

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bei der Gruppe der Zuwandererinnen und Zuwanderer sank bzgl. Gewalttaten gegen PVB die Anzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zu 2020 um -9,6 %.

Hierunter wurde bei Schutz-, Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen und Geduldeten eine Zunahme (+2,0 % bzw. +2,9 %) und bei unerlaubt Aufhältigen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern eine Abnahme (-5,2 % bzw. -20,5 %) registriert.

Für das Berichtsjahr 2021 betrug bei allen in der PKS erfassten Straftaten der Anteil der Zuwanderinnen und Zuwanderer an allen Tatverdächtigen 12,1 %. Insofern ist diese Gruppe bei Gewalttaten mit PVB als Opfer mit einem Anteil von 9,7 % unterrepräsentiert.

Innerhalb der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen nehmen die Zuwanderinnen und Zuwanderer bei allen in der PKS erfassten Straftaten einen Anteil von 35,9 % ein. Auch hier ist mit 33,1 % eine Unterrepräsentanz bezogen auf die Gewalttaten mit PVB als Opfer festzustellen.

2.3.1.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Alter

Bei den im Jahr 2021 insgesamt registrierten „Straftaten mit Opfererfassung“ wurden 604.359 Tatverdächtige (-5,0 %, 2020: 636.381 TV) erfasst. Die darunter befindlichen 34.154 Tatverdächtigen von „Straftaten mit PVB als Opfer“ (2020: 34.158 TV) entsprechen mit 5,7 % einem gegenüber dem Vorjahr nochmals leicht angestiegenen prozentualen Anteil (2020: 5,4 %). Der prozentuale Anteil der Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer an den insgesamt registrierten Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit Opfererfassung belief sich auf 6,3 % (2020: 6,0 %).

Verteilung der Tatverdächtigen nach Geschlecht
2.3.1.1 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV insgesamt	darunter: TV bei Straftaten mit PVB als Opfer					
			insgesamt		männlich		weiblich	
			absolut	in % an Spalte 3	absolut	in % an Spalte 4	absolut	in % an Spalte 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	604.359	34.154	5,7	28.729	84,1	5.425	15,9
	darunter:							
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	536.694	33.904	6,3	28.536	84,2	5.368	15,8
	davon:							
010000	Mord	724	11	1,5	11	100,0	0	0,0
020010	Totschlag	1.856	16	0,9	16	100,0	0	0,0
210000	Raubdelikte	23.511	63	0,3	59	93,7	4	6,3
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	70	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	124.602	1.287	1,0	1.048	81,4	239	18,6
224000	vorsätzliche einfache KV	271.283	927	0,3	769	83,0	158	17,0
232100	Freiheitsberaubung	4.819	12	0,2	7	58,3	5	41,7
232200	Nötigung	56.660	658	1,2	579	88,0	79	12,0
*) 232300	Bedrohung	106.937	2.457	2,3	2.297	93,5	160	6,5
***) 621110	Widerstand	19.774	17.930	90,7	15.532	86,6	2.398	13,4
***) 621120	tätlicher Angriff	15.338	13.547	88,3	10.796	79,7	2.751	20,3

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei Gewalttaten mit PVB als Opfer betrug 15,8 % und war damit etwas höher als der Anteil des Vorjahres (2020: 15,5 %). Der größte prozentuale Anteil weiblicher Tatverdächtiger wurde bei „tätlicher Angriff“ (20,3 %), der kleinste bei „Bedrohung“ (6,5%) ausgewiesen. Aufgrund der geringen Opferzahlen bleiben die Delikte „Mord“, „Totschlag“, „Freiheitsberaubung“ sowie „Raubdelikte“ bei der Bewertung unberücksichtigt.

Bei allen 2021 in der PKS erfassten Straftaten lag der Anteil der männlichen Tatverdächtigen bei 75,0 %, der der weiblichen Tatverdächtigen bei 25,0 %. Dementsprechend sind weibliche Tatverdächtige bei Gewalttaten gegen PVB unterrepräsentiert.

Altersstruktur der Tatverdächtigen
2.3.1.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer	Tatverdächtige nach Altersgruppen					
			Kinder unter 14 J	Jugendliche 14 < 18 Jahre	Heranwachsende 18 < 21 Jahre	Erwachsene 21 < 25 Jahre	Erwachsene 25 und älter	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	insgesamt	34.154	154	2.386	3.313	4.499	23.802
		männlich	28.729	101	1.879	2.883	3.991	19.875
		weiblich	5.425	53	507	430	508	3.927
<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	insgesamt	33.904	154	2.382	3.293	4.478	23.597
		männlich	28.536	102	1.877	2.866	3.972	19.719
		weiblich	5.368	52	505	427	506	3.878
<i>davon:</i>								
010000	Mord	insgesamt	11	0	0	0	0	11
		männlich	11	0	0	0	0	11
		weiblich	0	0	0	0	0	0
020010	Totschlag	insgesamt	16	0	0	3	4	9
		männlich	16	0	0	3	4	9
		weiblich	0	0	0	0	0	0
210000	Raubdelikte	insgesamt	63	0	4	5	13	41
		männlich	59	0	3	4	13	39
		weiblich	4	0	1	1	0	2
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	insgesamt	0	0	0	0	0	0
		männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	insgesamt	1.287	15	118	156	181	817
		männlich	1.048	12	98	136	155	647
		weiblich	239	3	20	20	26	170
224000	vorsätzliche einfache KV	insgesamt	927	2	70	98	152	605
		männlich	769	2	60	89	130	488
		weiblich	158	0	10	9	22	117
232100	Freiheitsberaubung	insgesamt	12	0	1	0	2	9
		männlich	7	0	0	0	2	5
		weiblich	5	0	1	0	0	4
232200	Nötigung	insgesamt	658	0	29	49	70	510
		männlich	579	0	24	42	64	449
		weiblich	79	0	5	7	6	61
*) 232300	Bedrohung	insgesamt	2.457	12	169	188	269	1.819
		männlich	2.297	8	151	179	255	1.704
		weiblich	160	4	18	9	14	115
**) 621110	Widerstand	insgesamt	17.930	80	1.295	1.728	2.386	12.441
		männlich	15.532	55	1.055	1.541	2.158	10.723
		weiblich	2.398	25	240	187	228	1.718
**) 621120	tätlicher Angriff	insgesamt	13.547	88	1.037	1.352	1.791	9.279
		männlich	10.796	55	759	1.128	1.531	7.323
		weiblich	2.751	33	278	224	260	1.956

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Von den 33.904 erfassten Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer waren 69,6 % Erwachsene ab 25 Jahre. Der Anteil der Frauen dieser Altersgruppe an allen weiblichen Tatverdächtigen, die wegen Gewalttaten mit Opfererfassung PVB registriert wurden, lag bei 72,2 % und übertraf damit den entsprechenden Anteil der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe bei den Männern (69,1 %). Tatverdächtige Frauen sind dementsprechend im Verhältnis zu den tatverdächtigen Männern älter.

In allen Altersklassen wurden die meisten Tatverdächtigen wegen Widerstandsdelikten oder tätlichen Angriffen erfasst. Bei „Widerstand“ belief sich die Verteilung auf männliche und weibliche Tatverdächtige auf 86,6 % zu 13,4 % („tätlicher Angriff“ 79,7 % zu 20,3 %). Die bei allen Deliktgruppen mit Abstand am meisten vertretene Altersgruppe der Erwachsenen ab 25 Jahre wies einem Anteil innerhalb der Gesamtzahl der Tatverdächtigen bei „Widerstand“ von 69,0 % („tätlicher Angriff“ 67,8 %) bei den männlichen und von 71,6 % („tätlicher Angriff“ 71,1 %) bei den weiblichen Tatverdächtigen auf.

2.3.1.2 Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen

Tatverdächtige: „alleinhandelnd“, „bereits in Erscheinung getreten“, „unter Alkoholeinfluss“
2.3.1.2 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss stehend	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	34.154	32.379	94,8	25.794	75,5	16.776	49,1
	<i>darunter:</i>							
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	33.904	32.156	94,8	25.647	75,6	16.716	49,3
	<i>davon:</i>							
010000	Mord	11	9	81,8	11	100,0	1	9,1
020010	Totschlag	16	14	87,5	15	93,8	3	18,8
210000	Raubdelikte	63	53	84,1	54	85,7	24	38,1
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	1.287	1.081	84,0	978	76,0	526	40,9
224000	vorsätzliche einfache KV	927	901	97,2	731	78,9	460	49,6
232100	Freiheitsberaubung	12	10	83,3	4	33,3	3	25,0
232200	Nötigung	658	585	88,9	426	64,7	112	17,0
*)	232300 Bedrohung	2.457	2.386	97,1	2.095	85,3	1.205	49,0
**)	621110 Widerstand	17.930	17.106	95,4	13.589	75,8	8.518	47,5
**)	621120 tätlicher Angriff	13.547	12.830	94,7	10.316	76,1	7.230	53,4

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Von den insgesamt 33.904 wegen Gewalttaten mit Opfererfassung PVB als tatverdächtig registrierten Personen haben 32.156 (94,8 %) ihre Tat allein begangen (2020: 93,8 %). Über diesem Wert lagen die allein handelnden Tatverdächtigen insbesondere bei vorsätzlichen, einfachen Körperverletzungen (97,2 %) und Bedrohungen (97,1 %).

Bereits polizeilich in Erscheinung getreten¹¹ waren 25.647 der insgesamt bei Gewalttaten mit Opfererfassung PVB registrierten Tatverdächtigen (75,6 %, 2020: 75,6 %). Der höchste prozentuale Anteil der bereits in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen war bei Bedrohungen mit 85,3 %, gefolgt von vorsätzlichen, einfachen Körperverletzungen mit 78,9 % zu verzeichnen (wegen der geringen absoluten Zahlen werden „Mord“, „Totschlag“, „Freiheitsberaubung“ und „Raubdelikte“ nicht berücksichtigt).

Das Merkmal „als Tatverdächtiger bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person“ ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.



¹¹ Siehe auch im Glossar.

Der Anteil an Tatverdächtigen, die nach polizeilichem Erkenntnisstand während der Ausübung der Gewalttaten unter Alkoholeinfluss standen, war gegenüber dem Vorjahr mit 49,3 % erneut zurückgegangen (2020: 52,5 %). Mit Blick auf die mit Abstand am meisten begangenen Straftaten/-gruppen innerhalb der Gewalttaten mit Opfererfassung PVB standen bei „Widerstand“ 47,5 % (2020: 50,8 %) und „tätlicher Angriff“ 53,4 % (2020: 57,5 %) Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss.

Die bereits in den Vorjahren festgestellte Entwicklung eines sinkenden Einflusses der alkoholbedingten Beeinträchtigung der Tatverdächtigen setzte sich damit grundsätzlich fort.

Tatverdächtige: „alleinhandelnd“, „bereits in Erscheinung getreten“, „unter Alkoholeinfluss“ - nach Geschlecht
2.3.1.2 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer								
		insgesamt	männlich	weiblich	allein handelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss stehend	
					männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	34.154	28.729	5.425	27.372	5.007	22.375	3.419	14.555	2.221
	<i>darunter:</i>									
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	33.904	28.536	5.368	27.197	4.959	22.253	3.394	14.501	2.215
	<i>davon:</i>									
010000	Mord	11	11	0	9	0	11	0	1	0
020010	Totschlag	16	16	0	14	0	15	0	3	0
210000	Raubdelikte	63	59	4	49	4	50	4	23	1
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	1.287	1.048	239	886	195	819	159	445	81
224000	Vorsätzliche einfache KV	927	769	158	750	151	613	118	399	61
232100	Freiheitsberaubung	12	7	5	5	5	3	1	3	0
232200	Nötigung	658	579	79	518	67	383	43	105	7
*)	232300 Bedrohung	2.457	2.297	160	2.232	154	1.969	126	1.154	51
**)	621110 Widerstand	17.930	15.532	2.398	14.910	2.196	12.113	1.476	7.622	896
**)	621110 tätlicher Angriff	13.547	10.796	2.751	10.252	2.578	8.501	1.815	5.956	1.274

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Männliche Tatverdächtige handelten bei den Gewalttaten gegen PVB zu 95,3 % (2020: 93,6 %) und weibliche Tatverdächtige zu 92,4% (2020: 90,9 %) allein.

Bereits bei der Polizei als Tatverdächtige in Erscheinung getreten waren 78% (2020: 77,4 %) der männlichen und 63,2 % (2020: 62,1 %) der weiblichen Tatverdächtigen.

Von allen männlichen Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen PVB standen 50,8 % (2020: 53,4 %) unter Alkoholeinfluss, bei den weiblichen Tatverdächtigen lag der Anteil bei 41,3 % (2020: 45,7 %). Dabei ergibt sich die größte Diskrepanz an den geschlechtsspezifischen Anteilen bei „Bedrohung“ mit 50,2 % bei männlichen gegenüber 31,9 % bei weiblichen Tatverdächtigen, die unter Alkoholeinfluss standen, wobei aufgrund der geringen TV-Zahlen die Delikte „Mord“, „Totschlag“, „Freiheitsberaubung“ sowie „Raubdelikte“ bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben.

2.3.2 Tatverdächtige nach Bundesländern

Tatverdächtige – insgesamt – nach Ländern
2.3.2 - T01 – Teil 1

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer							
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt						
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	4.413	4.377	1	4	16	0	135	231
Bayern	4.648	4.594	3	3	20	0	357	355
Berlin	3.325	3.298	2	0	6	0	73	126
Brandenburg	1.038	1.029	0	0	5	0	28	15
Bremen	482	479	1	0	1	0	4	10
Hamburg	1.354	1.346	0	1	0	0	69	2
Hessen	2.096	2.080	2	0	1	0	47	34
Mecklenburg-Vorpommern	742	740	0	1	1	0	12	14
Niedersachsen	3.133	3.117	0	2	5	0	72	8
Nordrhein-Westfalen	6.749	6.712	1	0	2	0	319	6
Rheinland-Pfalz	1.393	1.381	0	0	0	0	41	0
Saarland	414	414	0	1	0	0	9	24
Sachsen	1.617	1.607	0	2	3	0	59	35
Sachsen-Anhalt	883	871	0	0	2	0	24	26
Schleswig-Holstein	1.187	1.179	1	0	0	0	6	2
Thüringen	992	988	0	2	1	0	32	39
Bundesgebiet	34.154	33.904	11	16	63	0	1.287	927

Die meisten aller 33.904 (2020: 33.949) Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer wurden in den drei bevölkerungsreichsten Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg) erfasst. Die Anzahl korreliert somit mit der jeweiligen Anzahl der Fälle¹².

Den größten Anteil an allen 27 bundesweit ermittelten Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten mit PVB als Opfer wiesen Bayern mit 22,2 % und Baden-Württemberg mit 18,5 % auf.

Bei vorsätzlicher einfacher, gefährlicher und schwerer Körperverletzung zusammen wies Bayern mit 32,2 % bundesweit den größten Anteil und Schleswig-Holstein mit 0,4 % den geringsten Anteil an allen ermittelten Tatverdächtigen aus.

Der Anteil an allen Gewalttaten gegen PVB innerhalb eines Bundeslandes war bei den genannten Körperverletzungsdelikten hinsichtlich der Anzahl der Tatverdächtigen mit 15,5 % in Bayern am größten und mit 0,7 % in Schleswig-Holstein am geringsten (Bundesdurchschnitt: 6,5 %).

¹² vgl. Kapitel 2.1.2

Tatverdächtige – insgesamt – nach Ländern
2.3.2 - T01 – Teil 2

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer						
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt					tätlicher Angriff **)
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung *)	Widerstand **)	
Baden-Württemberg	4.413	4.377	4	74	354	1.803	2.093
Bayern	4.648	4.594	3	127	256	1.671	2.216
Berlin	3.325	3.298	0	60	169	2.062	1.156
Brandenburg	1.038	1.029	0	34	80	422	519
Bremen	482	479	0	5	34	296	159
Hamburg	1.354	1.346	0	9	68	579	686
Hessen	2.096	2.080	0	44	195	999	891
Mecklenburg-Vorpommern	742	740	2	16	77	433	276
Niedersachsen	3.133	3.117	2	64	323	1.624	1.280
Nordrhein-Westfalen	6.749	6.712	1	98	426	4.432	1.990
Rheinland-Pfalz	1.393	1.381	0	30	136	705	549
Saarland	414	414	0	8	41	257	137
Sachsen	1.617	1.607	0	42	100	976	533
Sachsen-Anhalt	883	871	0	10	82	550	279
Schleswig-Holstein	1.187	1.179	0	14	89	562	586
Thüringen	992	988	0	23	41	656	283
Bundesgebiet	34.154	33.904	12	658	2.457	17.930	13.547

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Brandenburg wies mit 3,3 % bei „Nötigung“ den größten Anteil an allen Tatverdächtigen zu Gewalttaten gegen PVB innerhalb eines Bundeslandes auf (Bundesdurchschnitt: 1,9 %). Den kleinsten Anteil hatte Hamburg mit 0,7 %.

Derselbe Vergleich ergab den höchsten Anteil wegen „Bedrohung“ mit 10,4 % bei Mecklenburg-Vorpommern (Bundesdurchschnitt: 7,2 %). Den geringsten Anteil hat Thüringen mit 4,1 %.

66,4 % der Tatverdächtigen einer Gewalttat gegen PVB traten wegen „Widerstand“ in Thüringen in Erscheinung und bildeten damit den Höchstwert innerhalb eines Bundeslandes (Bundesdurchschnitt: 52,9 %). Der Tiefstwert wurde für Bayern mit 36,4 % registriert.

In Hamburg ist mit 51,0 % in diesem Kontext mehr als jede zweite tatverdächtige Person von Gewalttaten gegen PVB wegen „tätlicher Angriff“ registriert worden, in Thüringen mit 28,6 % nur etwas mehr als jede vierte tatverdächtige Person von Gewalttaten gegen PVB.

„Alleinhandelnde“ Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T02 – Teil 1

Bundesland	alleinhandelnde TV bei Straftaten mit PVB als Opfer							
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt						
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	4.219	4.185	1	4	12	0	111	222
Bayern	4.487	4.443	3	3	20	0	324	348
Berlin	3.183	3.157	2	0	6	0	59	123
Brandenburg	1.007	1.000	0	0	3	0	23	15
Bremen	465	464	1	0	1	0	4	10
Hamburg	1.302	1.294	0	1	0	0	67	2
Hessen	2.008	1.994	0	0	1	0	45	32
Mecklenburg-Vorpommern	713	711	0	1	1	0	12	13
Niedersachsen	2.953	2.940	0	2	3	0	45	8
Nordrhein-Westfalen	6.127	6.095	1	0	0	0	258	6
Rheinland-Pfalz	1.343	1.331	0	0	0	0	24	0
Saarland	386	386	0	1	0	0	9	24
Sachsen	1.546	1.536	0	0	3	0	54	31
Sachsen-Anhalt	859	847	0	0	2	0	24	26
Schleswig-Holstein	1.136	1.128	1	0	0	0	5	2
Thüringen	955	951	0	2	1	0	17	39
Bundesgebiet	32.379	32.156	9	14	53	0	1.081	901

„Alleinhandelnde“ Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T02 – Teil 2

Bundesland	alleinhandelnde TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt					
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung *)	Widerstand **)	tätlicher Angriff **)
Baden-Württemberg	4.219	4.185	4	64	347	1.747	1.995
Bayern	4.487	4.443	3	109	256	1.616	2.144
Berlin	3.183	3.157	0	59	167	1.975	1.104
Brandenburg	1.007	1.000	0	34	80	408	504
Bremen	465	464	0	3	34	284	157
Hamburg	1.302	1.294	0	8	65	564	654
Hessen	2.008	1.994	0	39	190	960	854
Mecklenburg-Vorpommern	713	711	0	11	70	424	266
Niedersachsen	2.953	2.940	2	60	312	1.562	1.199
Nordrhein-Westfalen	6.127	6.095	1	82	397	4.097	1.761
Rheinland-Pfalz	1.343	1.331	0	28	132	688	536
Saarland	386	386	0	8	39	238	130
Sachsen	1.546	1.536	0	40	100	931	508
Sachsen-Anhalt	859	847	0	6	81	533	268
Schleswig-Holstein	1.136	1.128	0	14	89	535	560
Thüringen	955	951	0	20	41	639	275
Bundesgebiet	32.379	32.156	10	585	2.386	17.106	12.830

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

„Bereits in Erscheinung getretene“ Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T03 – Teil 1

Bundesland	bereits in Erscheinung getretene TV bei Straftaten mit PVB als Opfer							
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt						
		Anzahl	davon:					
		Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV	
Baden-Württemberg	3.411	3.388	1	4	14	0	113	168
Bayern	3.676	3.642	3	3	16	0	284	286
Berlin	2.463	2.448	2	0	5	0	55	104
Brandenburg	782	778	0	0	5	0	22	11
Bremen	396	393	1	0	1	0	3	10
Hamburg	973	969	0	0	0	0	52	2
Hessen	1.652	1.645	2	0	1	0	35	26
Mecklenburg-Vorpommern	556	555	0	1	1	0	8	10
Niedersachsen	2.168	2.157	0	2	4	0	42	6
Nordrhein-Westfalen	5.116	5.094	1	0	2	0	236	4
Rheinland-Pfalz	961	953	0	0	0	0	25	0
Saarland	290	290	0	1	0	0	5	18
Sachsen	1.409	1.401	0	2	3	0	51	33
Sachsen-Anhalt	660	651	0	0	1	0	19	21
Schleswig-Holstein	771	770	1	0	0	0	5	2
Thüringen	766	765	0	2	1	0	23	30
Bundesgebiet	25.794	25.647	11	15	54	0	978	731

„Bereits in Erscheinung getretene“ Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T03 – Teil 2

Bundesland	bereits in Erscheinung getretene TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt					
		Anzahl	davon:				
		Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung *)	Widerstand **)	tätlicher Angriff **)	
Baden-Württemberg	3.411	3.388	2	53	305	1.405	1.623
Bayern	3.676	3.642	0	77	218	1.323	1.805
Berlin	2.463	2.448	0	44	147	1.558	830
Brandenburg	782	778	0	23	71	306	410
Bremen	396	393	0	2	30	240	135
Hamburg	973	969	0	3	56	422	492
Hessen	1.652	1.645	0	22	171	790	720
Mecklenburg-Vorpommern	556	555	0	7	64	334	213
Niedersachsen	2.168	2.157	1	43	260	1.120	880
Nordrhein-Westfalen	5.116	5.094	1	70	362	3.354	1.535
Rheinland-Pfalz	961	953	0	15	114	480	391
Saarland	290	290	0	5	33	181	93
Sachsen	1.409	1.401	0	33	98	863	450
Sachsen-Anhalt	660	651	0	6	66	413	212
Schleswig-Holstein	771	770	0	9	75	367	379
Thüringen	766	765	0	14	38	508	221
Bundesgebiet	25.794	25.647	4	426	2.095	13.589	10.316

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

„Unter Alkoholeinfluss stehende“ Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T04 – Teil 1

Bundesland	unter Alkoholeinfluss stehende TV bei Straftaten mit PVB als Opfer							
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt						
		Anzahl	davon:					
		Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV	
Baden-Württemberg	2.448	2.431	0	1	4	0	56	124
Bayern	2.598	2.587	0	1	9	0	176	187
Berlin	1.152	1.150	1	0	3	0	14	56
Brandenburg	510	507	0	0	3	0	16	7
Bremen	209	209	0	0	0	0	2	3
Hamburg	552	549	0	1	0	0	22	1
Hessen	825	824	0	0	0	0	10	11
Mecklenburg-Vorpommern	441	440	0	0	1	0	5	9
Niedersachsen	1.672	1.668	0	0	0	0	29	3
Nordrhein-Westfalen	3.345	3.336	0	0	0	0	137	3
Rheinland-Pfalz	695	693	0	0	0	0	20	0
Saarland	213	213	0	0	0	0	5	9
Sachsen	574	573	0	0	1	0	19	13
Sachsen-Anhalt	424	421	0	0	2	0	7	11
Schleswig-Holstein	714	711	0	0	0	0	2	1
Thüringen	502	501	0	0	1	0	6	22
Bundesgebiet	16.776	16.716	1	3	24	0	526	460

„Unter Alkoholeinfluss stehende“ Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T04 – Teil 2

Bundesland	unter Alkoholeinfluss stehende TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
	TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt					
		Anzahl	davon:				
		Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung *)	Widerstand **)	tätlicher Angriff **)	
Baden-Württemberg	2.448	2.431	0	18	201	931	1.271
Bayern	2.598	2.587	1	25	153	923	1.352
Berlin	1.152	1.150	0	8	72	697	410
Brandenburg	510	507	0	6	35	208	266
Bremen	209	209	0	0	11	136	64
Hamburg	552	549	0	2	27	216	303
Hessen	825	824	0	3	75	378	395
Mecklenburg-Vorpommern	441	440	2	1	47	248	180
Niedersachsen	1.672	1.668	0	12	171	878	697
Nordrhein-Westfalen	3.345	3.336	0	22	190	2.187	1.062
Rheinland-Pfalz	695	693	0	1	68	355	291
Saarland	213	213	0	0	19	128	77
Sachsen	574	573	0	6	32	333	208
Sachsen-Anhalt	424	421	0	0	41	256	150
Schleswig-Holstein	714	711	0	6	45	327	379
Thüringen	502	501	0	2	22	345	149
Bundesgebiet	16.776	16.716	3	112	1.205	8.518	7.230

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

2.4 EXKURS: WIDERSTAND GEGEN UND TÄTLICHER ANGRIFF AUF FEUERWEHR UND SONSTIGE RETTUNGSDIENSTE

Neben PVB sind auch Rettungsdienst- und Feuerwehrkräfte sowie gleichstehende Personen durch Gewalttaten, die in diesem Bericht betrachtet werden, betroffen. Dies ist aufgrund ihrer Aufgabewahrnehmung und des Anlasses ihres jeweiligen Tätigwerdens von Relevanz.

Im Vergleich zum Vorjahr lagen im Berichtsjahr 2021 sowohl die Anzahl der Fälle (-8,6 %) als auch der Opfer (-13,0 %) bei Feuerwehrkräften auf niedrigerem Niveau. Bezogen auf den Zeitraum seit 2018¹³ liegen beide Werte auf niedrigstem Stand.

Bei sonstigen Rettungsdienstkräften¹⁴ erhöhten sich die Fall- (+12,3 %) und Opferzahlen (+16,9 %) im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr, was bezogen auf den Zeitraum seit 2018 die höchsten Werte darstellt.

Insgesamt bewegte sich die Anzahl der Fälle mit mindestens einem Opfer dieser beiden Berufsgruppen mit 2.160 sowie die Anzahl der Opfer unter diesen Kräften mit 3.083 Opfer jeweils über dem Niveau der Jahre 2018 und 2020.

Entwicklung erfasster Fälle und Opfer von Gewalttaten (PVB, Feuerwehr, sonstige Rettungsdienstkräfte) 2018 - 2021
2.4 - T01

Straftaten/-gruppen	Jahr	Fälle mit mind. einem erfassten Opfer der genannten Berufsgruppen			Opfer		
		Polizeivollzugsbeamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungsdienstkräfte	Polizeivollzugsbeamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungsdienstkräfte
Gewalttaten **)	2018*)	38.122	621	1.397	79.191	889	1.908
	2019	38.635	683	1.575	80.084	941	2.149
	2020	38.960	558	1.469	84.831	855	2.001
	2021	39.649	510	1.650	88.626	744	2.339

*) Vergleich nur eingeschränkt möglich, da die Fälle der Freiheitsberaubung mit 31 Opfern in den Zahlen von 2018 nicht enthalten ist.

***) Delikte siehe Seite 8.

Hinsichtlich vorsätzlicher Tötungsdelikte¹⁵ waren im Berichtsjahr 2021 zwei weibliche Opfer¹⁶ von vollendetem Totschlag (sonstige Rettungsdienstkräfte) zu verzeichnen.¹⁷

Der größte Anteil an allen Gewalttaten gegen Opfer der Berufsgruppe Feuerwehr entfiel mit 46,2 % auf die Deliktgruppe „tätlicher Angriff“ (344 Opfer), gefolgt von „Widerstand“ mit 14,8 % (110 Opfer).

Innerhalb der Berufsgruppe der sonstigen Rettungsdienstkräfte wurde der größte Anteil mit 41,8 % auch bei „tätlichen Angriffen“ (977 Opfer), gefolgt von „vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen“ mit 18,9 % (441 Opfer), registriert.

¹³ Die Zeitreihe beginnt nach der Umsetzung der Änderungen aus dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 in den PKS-Straftatenschlüsseln zum 01.01.2018, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

¹⁴ Rettungsdienst, Technisches Hilfswerk (THW), Bergwacht, Wasserrettung etc.

¹⁵ Beinhaltet auch Fehlerfassung eines Feuerwehrmanns als Opfer bei einem versuchten Mord.

¹⁶ Die beiden Betroffenen (sonstige Rettungsdienste, leicht bzw. schwer verletzt) wurden als zusätzliche Opfer zu einem vollendeten Totschlag erfasst. Das tödlich verletzte Opfer gehörte nicht zur Gruppe der „sonstigen Rettungsdienste“.

¹⁷ Weitere Informationen dazu siehe PKS-Opfer-Tabelle 943 „Opferspezifisch „Beruf/Tätigkeit“ Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienstkräfte“, online abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=194208>.

Fälle und Opfer von Gewalttaten (PVB, Feuerwehr, sonstige Rettungsdienstkräfte) nach Bundesländern
2.4 – T 02

Straftaten/-gruppen	Bundesland	Fälle			Opfer		
		Polizeivollzugs-beamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungs-dienst-kräfte	Polizeivollzugs-beamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungs-dienst-kräfte
*) Gewalt-taten	Baden-Württemberg	4.994	7	172	11.848	7	247
	Bayern	5.336	63	194	12.865	87	308
	Berlin	4.045	94	89	8.515	126	110
	Brandenburg	1.171	7	40	2.177	7	54
	Bremen	590	10	17	1.363	14	21
	Hamburg	1.563	39	32	2.320	50	34
	Hessen	2.427	6	93	4.881	6	134
	Mecklenburg-Vorpommern	912	6	57	2.040	12	88
	Niedersachsen	3.607	39	200	8.182	57	291
	Nordrhein-Westfalen	7.512	191	297	18.108	300	418
	Rheinland-Pfalz	1.553	4	114	3.612	5	160
	Saarland	498	2	41	1.432	6	69
	Sachsen	1.867	5	90	4.078	9	115
	Sachsen-Anhalt	1.052	11	87	1.823	15	104
	Schleswig-Holstein	1.348	15	71	3.160	25	106
	Thüringen	1.174	11	56	2.222	18	80
	Bundesgebiet	39.649	510	1650	88.626	744	2339

*) Delikte siehe Seite 8.

Im Landesvergleich wurden – wie auch im Vorjahr - sowohl bei der Feuerwehr als auch den sonstigen Rettungsdienstkräften die meisten Fälle und Opfer in Nordrhein-Westfalen erfasst.

Hinsichtlich der Feuerwehr folgen Berlin und Bayern.

Bezüglich der sonstigen Rettungsdienste folgen bei der Anzahl der Fälle auf Nordrhein-Westfalen Niedersachsen und Bayern, bei der Anzahl der Opfer Bayern und Niedersachsen.

3 Sonstige Delikte im Kontext Gewalt gegen PVB

3.1 FÄLLE

3.1.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2021 wurden in der PKS 39.239 Fälle von „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ erfasst. Gegenüber dem Vorjahr (2020: 37.778 Fälle) bedeutet dies einen Anstieg um +3,9 % bei einer leicht geringeren Aufklärungsquote von 97,7 % (2020: 98,0 %).

In „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ sind die Fälle sowohl von „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“ als auch von „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ enthalten. Letzteres ist hier das einzige Delikt mit Opfererfassung, hierzu wird – mit Fokus auf PVB – auf die Ausführungen in Kapitel 2 verwiesen.

Da wie eingangs erwähnt auch die Delikte ohne Opfererfassung als indirekte Indikatoren für das Risiko gewalttätiger Verhaltensweisen gegenüber PVB gelten (vgl. 1.2), liegt nachfolgend der Schwerpunkt auf diesen Delikten¹⁸.

Fallentwicklung und Aufklärung auf Bundesebene
3.1.1 – T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Steigerungsrate		Aufklärungsquote	
		2021	2020	absolut	in %	2021	2020
-----	Straftaten insgesamt	5.047.860	5.310.621	-262.761	-4,9	58,7	58,4
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	39.239	37.778	1.461	3,9	97,7	98,0
	<i>davon:</i>						
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1.007	692	315	45,5	72,1	65,6
621040	Gefangenenbefreiung	293	319	-26	-8,2	91,1	91,5
621050	Gefangenenmeuterei	6	7	-1	-	100,0	100,0
*) 621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	37.933	36.760	1.173	3,2	98,4	98,7
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	1.352	1.378	-26	-1,9	56,1	57,5
	<i>davon:</i>						
623010	Landfriedensbruch	722	641	81	12,6	56,9	66,9
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	630	737	-107	-14,5	55,1	49,4

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) 621100 ist ein Unterschlüssel zu „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt 621000“ und wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgeführt. Wegen seiner Betrachtung in Kap. 2 wird in den weiteren Ausführungen des Kap. 3 der Schlüssel nicht mehr ausgewiesen. Bezüglich „gleichstehende Personen“ siehe Glossar Seite 52ff.

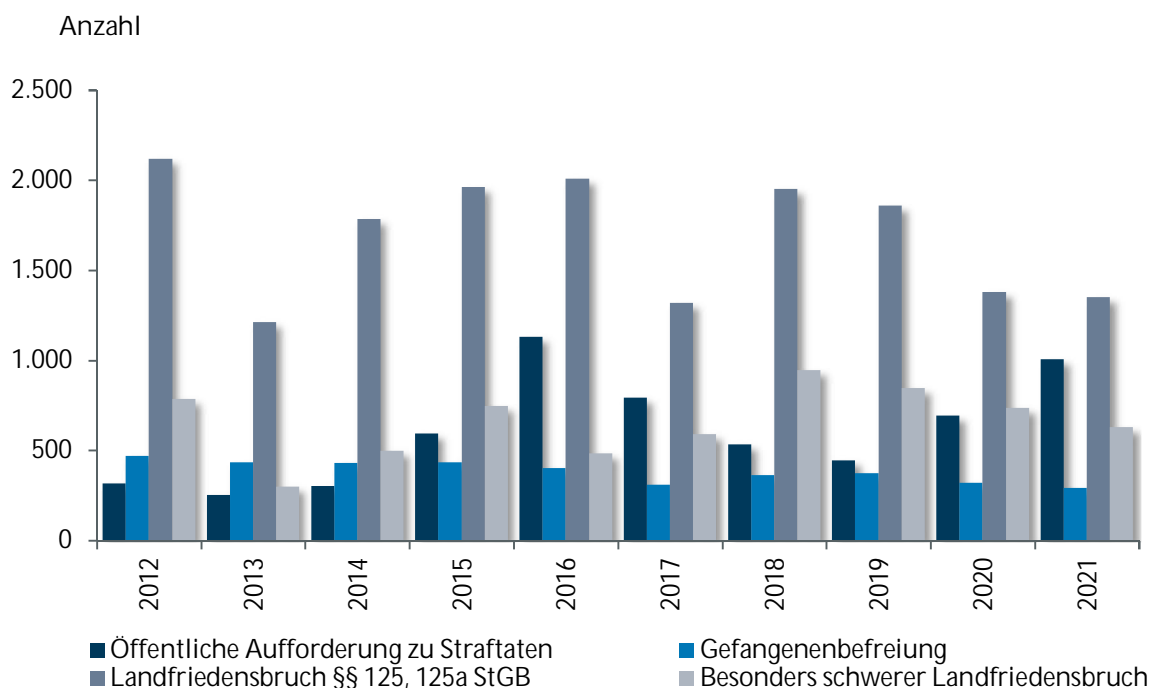
Die größte Steigerung bei den hier betrachteten Straftatengruppen im Vergleich zum Vorjahr ist in 2021 mit +45,5 % (2020: +55,5 %) bei Fällen von „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ festzustellen (2021: 1.007, 2020: 696). Die Steigerung gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019, in dem die Anzahl der Fälle bei 445 lag, betrug sogar +126,3 %. Gründe dürften unter anderem in ablehnenden Haltungen

¹⁸ „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“, „Landfriedensbruch“ und „besonders schwerer Landfriedensbruch“.

zur Corona-Pandemiebekämpfung der Politik liegen als auch in Handlungen im Kontext der Bundestagswahl und fünf Landtagswahlen. Des Weiteren könnte ein verändertes Anzeigeverhalten durch eine entsprechende gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung zum Thema „Hass und Hetze“ und polizeiliche Schwerpunktsetzungen in diesem Zusammenhang zum Anstieg der Fallzahlen beigetragen haben. Der Anteil der 2021 erfassten Fälle von „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ mit „Tatmittel Internet“ lag bei 55,3 % (557 von 1.007 Fällen). Im Vorjahr 2020 lag dieser Anteil mit 51,4 % (356 von 692 Fällen) darunter, 2019 mit 60,9 % (271 von 445 Fällen) über diesem Wert.

Bei „Landfriedensbruch §§125, 125a StGB“ sanken die Fallzahlen um -1,9 % bei einer leicht zurückgegangenen Aufklärungsquote von 56,1 % (2020: 57,5 %).¹⁹

Langfristige Fallentwicklung
3.1.1 – G01



In allen Deliktsbereichen ist im Zehn-Jahres-Vergleich eine heterogene Entwicklung zu verzeichnen.

Tatortverteilung nach Gemeindegrößen
3.1.1 – T02

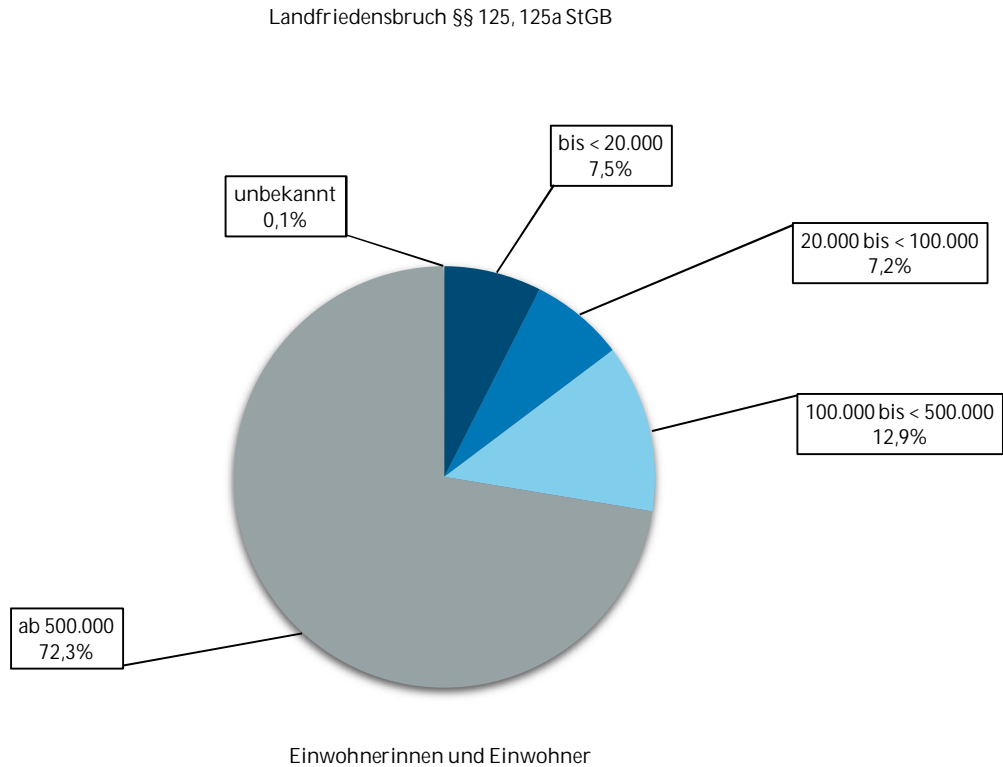
Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle	Tatortverteilung nach Gemeindegrößen in Prozent				
			bis < 20.000 *)	20.000 bis < 100.000 *)	100.000 bis < 500.000 *)	ab 500.000 *)	unbekannt
-----	Straftaten insgesamt	5.047.860	23,2	26,7	19,3	28,1	2,7
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	39.239	18,7	27,8	20,8	32,5	0,2
<i>darunter:</i>							
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1.007	30,5	23,5	12,8	24,9	8,2
621040	Gefangenenerbefreiung	293	15,0	18,8	15,4	50,9	0,0
621050	Gefangenenermeuterei	6	50,0	33,3	16,7	0,0	0,0
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	1.352	7,5	7,2	12,9	72,3	0,1
<i>davon:</i>							
623010	Landfriedensbruch	722	10,7	6,1	17,5	65,7	0,1
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	630	3,8	8,6	7,6	80,0	0,0

*) Einwohnerinnen und Einwohner

¹⁹ Für eine Ausdifferenzierung siehe Kapitel 3.1.2

Der Anteil der erfassten Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ in Tatortgemeinden ab 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist mit 85,2 % im Vergleich zum Vorjahr (2020: 83,3 %, 2019: 73,3 %) erneut angestiegen.

Tatortverteilung nach Gemeindegrößen
3.1.1 – G03



Wie in den Vorjahren ist die Diskrepanz zwischen den Fallzahlen in größeren und kleineren Gemeindegößen bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ deutlich ausgeprägt. Es ist aber eine Verschiebung der Tatorthäufigkeit von Gemeindegrößen mit 100.000 bis unter 500.000 EuE mit 12,9 % (2020: 26,3 %) zu Tatortgemeinden ab 500.000 EuE mit 72,3 % (2020: 57,0 %) festzustellen.

3.1.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.1.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2021 wurden bundesweit 1.352 Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst, davon 46,6 % „besonders schwerer Landfriedensbruch“ (2020: 53,5 %).

Gegenüber 2020 ist im Berichtsjahr bei den registrierten Fällen ein erneuter Rückgang um -1,9 % zu verzeichnen, die Anzahl der aufgeklärten Fälle fiel deutlicher um -4,4 % (2020: -14,4 %).

Auffällig ist die uneinheitliche Entwicklung des besonders schweren Landfriedensbruchs nach § 125a StGB (-107 Fälle; -14,5%) und des Landfriedensbruchs nach § 125 StGB (+81 Fälle; +12,6%).

Zeitreihe „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
3.1.2.1 – T01

Jahr	Fälle insgesamt	Steigerungsrate	aufgeklärte Fälle	Steigerungsrate	Aufklärungsquote
2012	2.118	17,4	1.275	7,5	60,2
2013	1.212	-42,8	747	-41,4	61,6
2014	1.785	47,3	999	33,7	56,0
2015	1.961	9,9	1.310	31,1	66,8
2016	2.009	2,4	1.552	18,5	77,3
2017	1.319	-34,3	809	-47,9	61,3
2018	1.950	47,8	943	16,6	48,4
2019	1.860	-4,6	926	-1,8	49,8
2020	1.378	-25,9	793	-14,4	57,5
2021	1.352	-1,9	758	-4,4	56,1

Sowohl die Fallzahlen als auch die Aufklärungsquoten unterliegen im Betrachtungszeitraum erheblichen Schwankungen, die auch mit unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Großveranstaltungen im Zusammenhang stehen dürften.

Im Vergleich zum 10-Jahres-Mittel (Fälle: 1.694 bzw. AQ: 59,5 %) sind sowohl die Fallzahlen als auch die Aufklärungsquote im Berichtsjahr wie auch im Vorjahr unter diesem Wert.

3.1.2.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern

Fallentwicklung und Aufklärung
3.1.2.2– T01

Bundesland	Fälle		Veränderung		Straftatenanteil		AQ		HZ	
	2021	2020	absolut	in %	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Baden-Württemberg	35	44	-9	-	2,6	3,2	82,9	70,5	0,3	0,4
Bayern	13	44	-31	-	1,0	3,2	84,6	61,4	0,1	0,3
Berlin	656	297	359	120,9	48,5	21,6	48,9	49,2	17,9	8,1
Brandenburg	9	11	-2	-	0,7	0,8	55,6	72,7	0,4	0,4
Bremen	11	5	6	-	0,8	0,4	63,6	20,0	1,6	0,7
Hamburg	171	314	-143	-45,5	12,6	22,8	28,7	16,6	9,2	17
Hessen	135	84	51	-	10,0	6,1	76,3	98,8	2,1	1,3
Mecklenburg-Vorpommern	13	25	-12	-	1,0	1,8	23,1	80,0	0,8	1,6
Niedersachsen	37	86	-49	-	2,7	6,2	67,6	82,6	0,5	1,1
Nordrhein-Westfalen	167	215	-48	-22,3	12,4	15,6	79,0	74,0	0,9	1,2
Rheinland-Pfalz	24	21	3	-	1,8	1,5	70,8	76,2	0,6	0,5
Saarland	3	10	-7	-	0,2	0,7	66,7	40,0	0,3	1
Sachsen	48	40	8	-	3,6	2,9	62,5	65,0	1,2	1
Sachsen-Anhalt	13	24	-11	-	1,0	1,7	69,2	70,8	0,6	1,1
Schleswig-Holstein	2	4	-2	-	0,1	0,3	100,0	75,0	0,1	0,1
Thüringen	15	154	-139	-90,3	1,1	11,2	86,7	83,8	0,7	7,2
Bundesgebiet	1.352	1.378	-26	-1,9	100,0	100,0	56,1	57,5	1,6	1,7

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in fünf Bundesländern mehr Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst, wobei Berlin mit +120,9 % erneut zahlenmäßig den höchsten Anstieg zu verzeichnen hatte (2020: +43,5 %).

Den größten Anteil an allen bundesweiten Landfriedensbrüchen hatten wie im Vorjahr die Städte Berlin (48,5 %) und Hamburg (12,6 %).

Die Aufklärungsquote lag bundesweit im Schnitt bei 56,1 % (2020: 57,5 %). Darunter lagen im Berichtsjahr 2021 die Bundesländer Brandenburg, Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl entfielen die höchsten Belastungswerte für das Jahr 2021 wie im Vorjahr mit Abstand (Bundesdurchschnitt: 1,6; 2020: 1,7) auf die beiden größten Stadtstaaten Berlin (17,9) und Hamburg (9,2). Dies dürfte im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen in diesen Großstädten stehen. Als einziges weiteres Bundesland hatte Hessen eine über dem Bundesdurchschnitt liegende Belastungszahl (2,1). Ursächlich hierfür waren 2021 Brandlegungen an Kfz in Bensheim und Ausschreitungen in Frankfurt anlässlich politischer Kundgebungen am 1. Mai sowie der Abschluss von Ermittlungen zu Demonstrationen gegen den Ausbau der A49 in 2020 und im Zusammenhang mit einem Fußballspiel in Darmstadt 2019.

Die niedrigsten Belastungswerte werden wie im Vorjahr für Schleswig-Holstein und Bayern (je 0,1) ausgewiesen.

3.2 TATVERDÄCHTIGE

3.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2021 wurden im Bundesgebiet insgesamt 1.892.003 Tatverdächtige (2020: 1.969.617) registriert. Auf die in Kapitel 3 schwerpunktmäßig betrachteten Straftatengruppen „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ entfielen dabei anteilmäßig 1,9 % (2020: 1,8 %).

Überblick Tatverdächtige
3.2.1 – T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	TV insgesamt	deutsche TV		NDTV	
			Anzahl	Anteil an TV insg. in %	Anzahl	Anteil an TV insg. in %
-----	Straftaten insgesamt	1.892.003	1.252.876	66,2	639.127	33,8
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	34.091	23.975	70,3	10.116	29,7
	<i>darunter:</i>					
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	634	590	93,1	44	6,9
621040	Gefangenenbefreiung	341	255	74,8	86	25,2
621050	Gefangenenmeuterei	28	12	42,9	16	57,1
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	2.324	1.781	76,6	543	23,4
	<i>davon:</i>					
623010	Landfriedensbruch	1.118	881	78,8	237	21,2
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	1.227	919	74,9	308	25,1

Der Anteil von deutschen Tatverdächtigen lag dabei jeweils wie im Vorjahr deutlich über dem Anteil der deutschen Tatverdächtigen bei „Straftaten insgesamt“ (66,2 %; 2020: 66,3 %).

Es ergibt sich wie schon 2020 auch im Berichtsjahr ein sehr heterogenes Bild zum Anteil deutscher Tatverdächtiger, welcher zwischen 93,1 % (2020: 92,9 %) bei „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ und 42,9 % (2020: 16,1 %) bei „Gefangenenmeuterei“ reicht. Somit ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei den hier betrachteten Straftatengruppen wie auch im Vorjahr lediglich bei Gefangenenmeutereien mit 57,1 % (2020: 83,9 %) höher als bei „Straftaten insgesamt“.

Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthalts (Zuwanderinnen und Zuwanderer)
3.2.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	Zuwandererinnen / Zuwanderer		Unerlaubter Aufenthalt		Asylbewerberinnen / Asylbewerber		Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge		Duldung	
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
		2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
-----	Straftaten insgesamt	229.698	238.828	111.151	111.001	61.776	76.078	25.147	21.637	31.624	30.112
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	3.235	3.533	524	547	1.336	1.681	460	414	915	891
	<i>darunter:</i>										
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	9	8	0	0	3	4	1	2	5	2
621040	Gefangenenbefreiung	22	47	1	1	8	38	9	2	4	6
621050	Gefangenenmeuterei	8	4	1	0	4	0	0	0	3	4
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	137	341	10	9	77	226	12	39	38	67
	<i>davon:</i>										
623010	Landfriedensbruch	67	126	3	2	45	84	5	8	14	32
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	70	215	7	7	32	142	7	31	24	35

Bei den Straftaten insgesamt hat die Gruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer einen Anteil von 35,9 % an den nichtdeutschen Tatverdächtigen. Bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ ist der Anteil mit 32,0 % bzw. 25,2 % geringer.

Die Anzahl der tatverdächtigen Zuwanderinnen und Zuwanderer hat sich bei allen Straftaten gegenüber dem Jahr 2020 um -3,8 % verringert. Bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ ist diese Anzahl um -8,4 % zurückgegangen, noch deutlicher bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ um -59,8 %.

Unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern hat innerhalb der Deliktsgruppe „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ bei Betrachtung des Aufenthaltsanlasses die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit 41,3 % den größten Anteil. Gegenüber dem Jahr 2020 ist eine heterogene Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen festzustellen. Der größte Rückgang ist mit -20,5 % bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber festzustellen. Dem steht der größte Anstieg um +11,1 % bei Schutz-, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen gegenüber.

Hinsichtlich „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ hat unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern unter Berücksichtigung des Aufenthaltsanlasses die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit 56,2 % den größten Anteil.

Bezüglich weiterer Tatverdächtigenmerkmale wird auf die Tabellen im Internet verwiesen²⁰.

²⁰ Link: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html

3.2.2 Tatverdächtige „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.2.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2021 wurden bundesweit weniger Tatverdächtige (-8,2 %) bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ im Vergleich zum Vorjahr erfasst, wobei sich die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen um -2,8 % und die der Nichtdeutschen um -22,3 % reduzierte. Der Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt verschob sich in Richtung der deutschen Tatverdächtigen von 72,4 % auf 76,6 %.

Zeitreihe Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.2.2.1 – T01

Jahr	TV insgesamt	Steigerungsrate	deutsche TV			Nichtdeutsche TV		
			Anzahl	Steigerungsrate	Anteil an TV insg. in %	Anzahl	Steigerungsrate	Anteil an TV insg. in %
2012	3.753	28,0	3.288	25,4	87,6	465	49,0	12,4
2013	2.849	-24,1	2.530	-23,1	88,8	319	-31,4	11,2
2014	3.128	9,8	2.590	2,4	82,8	538	68,7	17,2
2015	4.116	31,6	3.043	17,5	73,9	1.073	99,4	26,1
2016	4.558	10,7	3.430	12,7	75,3	1.128	5,1	24,7
2017	3.684	-19,2	2.786	-18,8	75,6	898	-20,4	24,4
2018	4.075	10,6	3.196	14,7	78,4	879	-2,1	21,6
2019	3.303	-18,9	2.540	-20,5	76,9	763	-13,2	23,1
2020	2.531	-23,4	1.832	-27,9	72,4	699	-8,4	27,6
2021	2.324	-8,2	1.781	-2,8	76,6	543	-22,3	23,4

„Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ wird meist von Männern begangen. Sie stellten mit 2.082 Tatverdächtigen einen Anteil von 89,6 % (2020: 93,7 %), während lediglich 10,4 % (2020: 6,3 %) weibliche Tatverdächtige (242 Personen) registriert wurden.

Tatverdächtige nach „Konsument harter Drogen“, „unter Alkoholeinfluss“, „Schusswaffe mitgeführt“ bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.2.2.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Tatverdächtige							
		Insgesamt	Konsument harter Drogen		unter Alkoholeinfluss		Schusswaffe mitgeführt		
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	insgesamt	2.324	39	1,7	146	6,3	6	0,3
		männlich	2.082	38	1,8	140	6,7	6	0,3
		weiblich	242	1	0,4	6	2,5	0	0,0

Von den im Jahr 2021 wegen „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ insgesamt registrierten 2.324 Tatverdächtigen (2020: 2.531; -8,2 %) waren der Polizei 1,7 % (2020: 1,1 %) als „Konsument harter Drogen“ bekannt, 6,3 % (2020: 11,7 %) standen „unter Alkoholeinfluss“ und 0,3 % (2020: 0,6 %) führten eine Schusswaffe mit sich.

Der Anteil weiblicher Personen lag in allen drei Kategorien erheblich unter jenem der Männer. Wie schon 2020 hatte keine Frau im Berichtsjahr eine Schusswaffe mitgeführt.

Altersstruktur und Geschlecht der Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtigen bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
3.2.2.1 – T03

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit				
		einmal	mehrfach			
			2	3	4-5	über 5
Tatverdächtige insgesamt	2.324	2.252	70	2	0	0
männlich	2.082	2.011	70	1	0	0
weiblich	242	241	0	1	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	24	24	0	0	0	0
männlich	19	19	0	0	0	0
weiblich	5	5	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	409	403	6	0	0	0
männlich	383	377	6	0	0	0
weiblich	26	26	0	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	374	366	8	0	0	0
männlich	341	333	8	0	0	0
weiblich	33	33	0	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	1.517	1.459	56	2	0	0
männlich	1.339	1.282	56	1	0	0
Weiblich	178	177	0	1	0	0
<i>darunter:</i>						
21 bis unter 25 Jahre	509	487	22	0	0	0
Männlich	449	427	22	0	0	0
Weiblich	60	60	0	0	0	0
60 Jahre und älter	11	8	2	1	0	0
Männlich	10	8	2	0	0	0
Weiblich	1	0	0	1	0	0

Mehrfach im Berichtsjahr wegen Landfriedensbruchs in der PKS erfasst waren 72 der insgesamt 2.324 registrierten Tatverdächtigen. Der prozentuale Anteil lag mit 3,1 % unter dem des Vorjahres (2020: 5,5 %).

Dementsprechend war der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen²¹ bei den Männern mit 3,4 % im Vergleich zum Vorjahr niedriger (2020: 5,2 %). Nur noch eine Tatverdächtige ist bei den Frauen 2021 mehrfach polizeilich wegen Landfriedensbruchs erfasst gewesen.

Kein Tatverdächtiger wurde mit einer Häufigkeit von mehr als dreimal registriert.

In der Altersklasse der Kinder gab es keine Mehrfachtatverdächtigen, bei Jugendlichen und Heranwachsenden nur vereinzelt (insgesamt 14 TV).

In der Altersklasse der Erwachsenen ist der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen erneut zurück gegangen und liegt nunmehr bei 3,8 % (2020: 6,3 %).

²¹ Nicht im Sinne von „Mehrfach- oder Intensivtäter“; siehe Glossar und Abkürzungsverzeichnis, Seite 52ff.

Deutsche und nichtdeutsche Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
3.2.2.1 – T04

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit				
		einmal	mehrfach			
			2	3	4-5	über 5
Tatverdächtige insgesamt	2.324	2.252	70	2	0	0
deutsche TV	1.781	1.719	61	1	0	0
nichtdeutsche TV	543	533	9	1	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	24	24	0	0	0	0
deutsche TV	20	20	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	4	4	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	409	403	6	0	0	0
deutsche TV	308	303	5	0	0	0
nichtdeutsche TV	101	100	1	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	374	366	8	0	0	0
deutsche TV	284	278	6	0	0	0
nichtdeutsche TV	90	88	2	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	1.517	1.459	56	2	0	0
deutsche TV	1.169	1.118	50	1	0	0
nichtdeutsche TV	348	341	6	1	0	0
<i>darunter:</i>						
21 bis unter 25 Jahre	509	487	22	0	0	0
deutsche TV	403	382	21	0	0	0
nichtdeutsche TV	106	105	1	0	0	0
60 Jahre und älter	11	8	2	1	0	0
deutsche TV	9	8	1	0	0	0
nichtdeutsche TV	2	0	1	1	0	0

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den insgesamt wegen „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfassten Tatverdächtigen ist in 2021 auf 76,6 % (2020: 72,4 %) gestiegen.

Von den deutschen Tatverdächtigen wurden 3,5 % mehrfach im Berichtsjahr wegen Landfriedensbruchs in der PKS registriert (2020: 5,0 %). Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen lag dieser Anteil mit 1,8 % deutlich unter dem Vorjahreswert (2020: 6,7 %) und unter dem Durchschnitt von 3,1 % aller Tatverdächtigen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

In der Altersklasse der Erwachsenen sind deutsche Mehrfachtatverdächtige mit 4,4 % (2020: 5,8 %), nichtdeutsche mit 2,0 % (2020: 7,5 %) ausgewiesen.

3.2.2.2 Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern

Tatverdächtige insgesamt, deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige
3.2.2.2 – T01

Bundesland	Tatverdächtige insgesamt				deutsche Tatverdächtige			nichtdeutsche Tatverdächtige	
	Anzahl		Veränderung		Anzahl	Anteil an TV insg	TVBZ *)	Anzahl	Anteil an TV insg
	2021	2020	absolut	in %					
Baden-Württemberg	136	351	-215	-61,3	113	83,1	1	23	16,9
Bayern	90	225	-135	-60,0	38	42,2	0	52	57,8
Berlin	542	319	223	69,9	378	69,7	14	164	30,3
Brandenburg	56	70	-14	-	40	71,4	2	16	28,6
Bremen	26	1	25	-	22	84,6	4	4	15,4
Hamburg	64	64	0	-	61	95,3	4	3	4,7
Hessen	134	150	-16	-10,7	102	76,1	2	32	23,9
Mecklenburg-Vorpommern	315	63	252	-	306	97,1	21	9	2,9
Niedersachsen	166	324	-158	-48,8	117	70,5	2	49	29,5
Nordrhein-Westfalen	299	366	-67	-18,3	173	57,9	1	126	42,1
Rheinland-Pfalz	71	118	-47	-39,8	66	93,0	2	5	7,0
Saarland	6	22	-16	-	6	100,0	1	0	0,0
Sachsen	258	159	99	62,3	234	90,7	7	24	9,3
Sachsen-Anhalt	32	161	-129	-80,1	30	93,8	2	2	6,3
Schleswig-Holstein	27	28	-1	-	27	100,0	1	0	0,0
Thüringen	107	114	-7	-6,1	72	67,3	4	35	32,7
Bundesgebiet	2.324	2.531	-207	-8,2	1.781	76,6	3	543	23,4

*) Bezüglich der Anzahl der deutschen Bevölkerung siehe Glossar (Seite 52ff.).

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in elf Bundesländern weniger Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ registriert, wobei Sachsen-Anhalt mit -80,1 % die höchsten prozentualen Rückgänge zu verzeichnen hatte.

Ansteigende Tatverdächtigenzahlen wurden in vier Bundesländern registriert, die höchste absolute Steigerung war in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen. Dies ist insbesondere durch den Abschluss von Ermittlungen zu einem Fall im Zusammenhang mit körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Fußballanhängern in Rostock im Jahr 2018 beeinflusst. Hier wurden 310 Tatverdächtige identifiziert.

Während in Schleswig Holstein und im Saarland nur deutsche Tatverdächtige erfasst wurden (100 %) war die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen an allen in BY mit 42,2 % am geringsten. Unter dem Bundesdurchschnitt von 76,6 % lagen außerdem noch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (57,9 %), Thüringen (67,3 %), Berlin (69,7 %), Niedersachsen (70,5 %), Brandenburg (71,4 %) und Hessen (76,1 %).

Gemessen an der jeweiligen Anzahl deutscher Einwohnerinnen und Einwohner entfielen die höchsten Belastungswerte (TVBZ) für das Jahr 2021 auf Mecklenburg-Vorpommern mit 21 (2020: 2) und Berlin mit 14 (2020: 8).

Die niedrigsten Belastungswerte werden für Bayern (0), Baden-Württemberg (1), Nordrhein-Westfalen (1) sowie wie im Vorjahr für das Saarland (1) und Schleswig-Holstein (1) ausgewiesen.

4 Zusammenfassende Übersichten

Übersicht Fälle / Tatverdächtige / Opfer bei Straftaten / Gewalttaten gegen PVB
4 - T01

Kategorie	Straftaten gegen PVB											
	Anzahl insgesamt	darunter Gewalttaten gegen PVB										
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und-schwere KV	vorsätzl. einfache KV	Frei-heitsbe-raubung	Nöti-gung	Bedro-hung *)	Wider-stand gg. und tätli-cher An-griff **)
Fälle	40.002	39.649	15	15	62	0	1.521	951	12	669	2.712	33.692
Tatverdächtige	34.154	33.904	11	16	63	0	1.287	927	12	631	2.082	29.839
Opfer	89.094	88.626	25	30	78	0	3.052	1.789	22	982	5.505	77.143

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Widerstand gg. und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113-115 StGB.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seite 52ff.

Entwicklung Fälle mit Opfererfassung PVB / PVB als Opfer
4 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Opfererfassung PVB				PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2021	2020	absolut	in %	2021	2020	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	40.002	39.259	743	1,9	89.094	85.287	3.807	4,5
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	39.649	38.960	689	1,8	88.626	84.831	3.795	4,5
*) 621110	Widerstand	19.047	18.933	114	0,6	46.410	44.213	2.197	5,0
*) 621120	tätlicher Angriff	14.645	14.127	518	3,7	30.733	29.247	1.486	5,1

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Fälle des Landfriedensbruchs
4 - T03

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Veränderungen		AQ	
		2021	2020	absolut	in %	2021	2020
623000	Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB)	1.352	1.378	-26	-1,9	56,1	57,5

Tatverdächtige bei Straftaten mit PVB als Opfer
4 - T04

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung	
		2021	2020	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	34.154	34.158	-4	0,0
	Gewalttaten insg. / Opfer PVB	33.904	33.949	-45	-0,1
*) 621110	Widerstand	17.930	17.985	-55	-0,3
*) 621120	tätlicher Angriff	13.547	13.184	363	2,8

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen bei Straftaten mit PVB als Opfer
4 - T05

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer						
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss stehend	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	34.154	32.379	94,8	25.794	75,5	16.776	49,1
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	33.904	32.156	94,8	25.647	75,6	16.716	49,3
*) 621110	Widerstand	17.930	17.106	95,4	13.589	75,8	8.518	47,5
*) 621120	tätlicher Angriff	13.547	12.830	94,7	10.316	76,1	7.230	53,4

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

5 Gesamtbewertung

In der Gesamtschau der polizeistatistischen Datenbasis ergibt sich folgendes Bild zum Ausmaß der gegen PVB gerichteten Gewalthandlungen:

Erneut haben die Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zugenommen (+1,8%; 2020: +0,8%) und liegen nun bei 39.649 Fällen. Auch die Anzahl der PVB, die Opfer von diesen Gewalttaten wurden, ist erneut auf nunmehr 88.626 Opfer angestiegen (+4,5 %; 2020: +5,9 %). Trotz der Anstiege ist die Anzahl der Tatverdächtigen – wenn auch nur geringfügig – um - 0,1 % auf 33.904 gesunken. Daher sind gegenüber 2020 pro Fall mehr PVB von Gewalt betroffen bei gleichzeitig sinkender Aufklärungsquote (von 98,2 % auf 97,6 %).

Gewalttaten gegen PVB sind mehrheitlich geprägt von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 113, 115 StGB) und „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 114, 115 StGB).

Durch den Anstieg vor allem der Opferzahlen, insbesondere durch die im Berichtsjahr erfassten gefährlichen und schweren Körperverletzungen (+11,0 %) sowie tätlichen Angriffen (+5,1 %) und Widerständen (+5,0 %), die ein immanentes Verletzungsrisiko bergen, wird erneut das hohe und konkrete Berufsrisiko von PVB deutlich. Die dadurch betroffene Anzahl an PVB lag 2021 bei 80.195, was gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von +5,2 % entspricht. Die Anzahl der Tötungsdelikte ging mit 30 bei insgesamt 55 betroffenen PVB zurück - diese blieben alle im Versuchsstadium. Dass damit keine Entspannung verbunden war, zeigt die Tötung der Polizistin und des Polizisten Ende Januar 2022 in Kusel.

Beachtenswert ist auch die kontinuierliche Zunahme der Fälle von „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ (+45,5 %; 2020: +55,5 %), deren Fallentwicklung es vor dem Hintergrund von Hass und Hetze im Netz und dem damit verbundenen erhöhten Risiko für Gewalttätigkeiten gegen PVB weiter zu beobachten gilt.

Diese Ausführungen zum konkreten Risiko gelten trotz des starken Rückgangs der Fallzahlen bei vorsätzlichen, einfachen Körperverletzungen (-39,2 %), die zwar fast den Anstieg der absoluten Fallzahlen bei den tätlichen Angriffen und Widerständen kompensiert haben, wovon aber immer noch eine nicht geringe Anzahl an PVB (1.789) betroffen war. Auch bei „Landfriedensbruch §§125, 125a StGB“ ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (-1,9 %). Da hierbei die Fallzahlen des besonders schweren Landfriedensbruchs nach § 125a StGB um -14,5 % stark gesunken und die des Landfriedensbruchs nach § 125 StGB um +12,6 % gestiegen sind, ist eine Verschiebung zu leichteren Fällen festzustellen. Aber auch hier geht die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der involvierten PVB von den Drohungen mit und Aufwiegelungen zu Gewalt und den damit verbundenen Auswirkungen auf das direkte Umfeld aus. Gleiches gilt für die Gewalttätigkeiten selbst aus einer Menschenmenge heraus und der damit verbundenen Interaktionsdynamik innerhalb der Gruppe.

Wenngleich bestimmte Einsatzsituationen im Berichtsjahr 2021 während des Lockdowns nicht immer im Maße wie außerhalb dieses Zeitraums gegeben waren, kamen andere hinzu, so dass sich die Lage insgesamt nicht entspannt hat. Gewalt gegen PVB wird oftmals im Rahmen dynamischer Interaktionsprozesse und/oder im Affekt ausgeübt. Der erneute Anstieg bei verübten Gewalttaten zeigt, dass auch weiterhin die Achtung vor der Durchsetzung der Staatsgewalt als gesamtgesellschaftliches Thema begriffen werden muss. Deutlich wurde dies im Berichtsjahr auch im Rahmen von Demonstrationsgeschehen, die kein sicherheitspolitisches Thema betrafen, aber teilweise zu Gewalt gegen PVB führten, weil diese als „am nächsten greifbare“ Repräsentanten des Staates für jegliche Umstände „haftbar“ gemacht werden. Des Weiteren können Alltagseinsätze wegen zwischenmenschlicher Konflikte mitunter dazu führen, dass sich bei Eintreffen der Polizei die Gewalthandlungen beispielweise aus einer Gruppe heraus nun gegen diese richten.

Aber auch Kräfte der Feuerwehr oder sonstige Rettungskräfte waren in allgemeinen Einsatzlagen mit ihnen entgegengebrachter Gewalt konfrontiert. Bedenklich dabei ist, dass sich diese in der Regel in keinem konfrontativen, sondern helfenden Einsatz, der nicht mit Grundrechtseinschränkungen verbunden ist, befinden.

Um den dargestellten Entwicklungen entgegen zu wirken, muss die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung gegenüber PVB verstärkt werden – insbesondere vor dem Hintergrund von Interdependenzen zu anderen Faktoren, da beispielsweise eine besonders negative Einschätzung der wirtschaftlichen Lage einen tendenziellen Anstieg der Widerstände gegen und tätlichen Angriffe auf die Staatsgewalt zur Folge haben kann.²²

Bürgerinnen und Bürger einerseits und die Vertreter der Staatsgewalt²³ mit ihren Polizistinnen und Polizisten andererseits verdienen einen gegenseitigen respektvollen und wertschätzenden Umgang innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Eine Gewaltausübung gegen Polizistinnen und Polizisten als Stellvertreter des Staates und damit vermeintlich haftend für das gesamte staatliche Handeln – dabei den individuellen Menschen in der Uniform übersehend – oder Straftaten gegen Polizistinnen und Polizisten dadurch „legitimiert“, dass dem Handelnden selbst Unrecht geschehen sei, darf keinen Nährboden bekommen. Eine bestmögliche Ausbildung, die auch die weitere Sensibilisierung und Bewusstseinsstärkung bzgl. der gesellschaftlichen Vielfalt umfasst, sowie eine optimale Schutzausstattung der PVB und vielseitige Ausrüstung mit Einsatzmitteln zur Durchsetzung der staatlichen Gewalt, bilden die Grundlage für eine kompetente und verhältnismäßige Bewältigung der durch Gewalttaten geprägten Einsatzsituationen.

²² Vgl. Bundeskriminalamt: „Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland, Betrachtungszeitraum 2020/2021“, Wiesbaden, S. 15.

²³ Nach einer im Juni 2022 veröffentlichten Untersuchung zum Ausmaß von Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (2019 - 2021) und zu möglichen Handlungsansätzen des Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer haben nahezu ein Viertel der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (ohne Polizei) Gewalterfahrungen gemacht. Siehe auch: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/06/studie-gewalt-im-oed.html>

6 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

6.1 GLOSSAR

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den für die PKS-Erfassung geltenden Vorschriften, stellen jedoch nur einen Auszug aus den im Zusammenhang mit der PKS benutzten Begrifflichkeiten dar. Eine vollständige Information hierzu ist in den „Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS Richtlinien) bzw. im dazugehörigen Definitionskatalog enthalten. (Siehe BKA Homepage: Aktuelle Informationen/Statistiken und Lagebilder/PKS 2021).

Alkoholeinfluss bei der Tatausführung

Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals „Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss“ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Altersgruppen

sind wie folgt definiert:

Kinder (unter 14 Jahre), Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre), Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) und Erwachsene (ab 21 Jahre). Die Altersgruppe der Erwachsenen wird (tabellenabhängig) zusätzlich unterteilt in Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre), Erwachsene ab 25 Jahre und älter sowie Erwachsene ab 60 Jahren.

Aufgeklärter Fall

siehe Fall

Aufklärungsquote (AQ)

siehe Kriminalitätsquotienten

Bekannt gewordener Fall

siehe Fall

Bevölkerung/Bevölkerungszahlen

Bezeichnung für alle in Deutschland gemeldeten (in amtlichen Melderegistern erfassten) Personen. Dazu zählen sowohl deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als auch Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, sofern sie nach Bundesmeldegesetz meldepflichtig sind und dieser Pflicht auch nachgekommen sind (siehe auch Bundesmeldegesetz). Nicht erfasst sind Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige, Pendlerinnen und Pendler, Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Personen, die sich kürzer als drei Monate in Deutschland aufhalten, sowie Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten.

Die im Zusammenhang mit der PKS verwendeten Bevölkerungszahlen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Informationen zu Bevölkerungszahlen sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de>) veröffentlicht.

Deutsche Bevölkerung zur Berechnung der TVBZ, Übersicht Stand 31.12.2020

Bundesland	deutsche Wohnbevölkerung ohne Kinder unter 8 Jahren *)	Bundesland	deutsche Wohnbevölkerung ohne Kinder unter 8 Jahren *)
Baden-Württemberg	8.583.410	Niedersachsen	6.686.322
Bayern	10.460.235	Nordrhein-Westfalen	14.284.603
Berlin	2.702.352	Rheinland-Pfalz	3.351.231
Brandenburg	2.235.967	Saarland	813.381
Bremen	510.877	Sachsen	3.569.741
Hamburg	1.410.128	Sachsen-Anhalt	1.936.197
Hessen	4.832.831	Schleswig-Holstein	2.477.146
Mecklenburg-Vorpommern	1.433.152	Thüringen	1.874.159
Bundesgebiet	67.161.732		

darunter
siehe Statistikbegriffe

davon
siehe Statistikbegriffe

Fall

In der PKS werden nur Fälle erfasst, die hinreichend konkretisiert sind:

Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu

- dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm),
- dem Handlungsort/Tatort und
- der Tatzeit / dem Tatzeitraum (mindestens das Jahr)

vorliegen.

Vage, nicht überprüfbare Angaben allein – insbesondere über die Zahl begangener (Straf-) Taten – reichen nicht aus, um als Fall in die PKS aufgenommen zu werden.

Bei Großverfahren (z. B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur durchermittelte Vorgänge gemäß der Anzahl der unmittelbar Betroffenen (nicht nur anhand von Kundenkarteien) für die PKS zu erfassen.

Bekannt gewordener Fall

Ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Aufgeklärter Fall

Ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Nachträglich aufgeklärter Fall

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet worden sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften im engeren Sinne sind Gemeinden, kommunale Verbände, Landkreise und Bezirke. Die PKS differenziert diesbezüglich nach kreisfreien Städten/Stadtkreisen, Kreisen/Landkreisen und Regionalverbänden.

Gewalttaten

siehe Gewalt gegen PVB

Gewalt gegen PVB

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der „Gewalt gegen PVB“ beinhaltet die Lagedarstellung kriminalstatistische Daten zu folgenden Straftaten, sofern durch diese im Berichtsjahr mindestens ein PVB in Ausübung des Dienstes geschädigt wurde:

	PKS-Schlüssel	Bedeutung
	010000	Mord (§ 211 StGB)
	020010	Totschlag (§ 212 StGB)
	210000	Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)
*)	221000	Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)
**)	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)
	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)
	232100	Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
	232200	Nötigung (§ 240 StGB)
***)	232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
****)	621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
****)	621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)
*) Zu dem im PKS-Straftatenschlüssel 221000 mit enthaltenem Delikt „Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§ 231 StGB)“ wurden auch 2020 und 2021 keine Fälle erfasst, daher wird der Text nicht explizit ge-		

**) Unter den Schlüssel 222000 sind auch „Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)“ und „Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge (§ 231 StGB)“ zu subsumieren. Diese Delikte sind im Bundeslagebild jedoch nicht explizit ausgewiesen. Grund dafür ist, dass – wie in den Vorjahren – keine PVB als Opfer zu diesen Delikten erfasst wurden.		
***) Inhaltliche Schlüsseländerung aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB seit 3. April 2021. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.		
****) Neuer Schlüssel/Katalogwert ab Berichtsjahr 2018		

Die Begriffe „Gewalttaten“ bzw. „Gewalt gegen PVB“ sind nicht gleichzusetzen mit dem PKS Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ (anderer Deliktumfang).

Häufigkeitszahl (HZ)
siehe Kriminalitätsquotienten

Handlungsort
siehe Tatort

Konsumenten harter Drogen

Als „Konsument harter Drogen“ gelten Konsumentinnen oder Konsumenten der in den Anlagen I – III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und von „Ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden.

Soweit als „Konsumenten harter Drogen“ bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sog. Ausweichmittel konsumieren – „Ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen –, ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

Anmerkung:

Die wichtigsten harten Drogen sind Heroin, Kokain, Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Pulver- oder flüssiger Form sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy) und LSD.

Kriminalitätsquotienten (KQ)

sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Hinweis:

Eine Aufklärungsquote über 100 kann z. B. zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum noch Fälle aus den Vorjahren nachträglich aufgeklärt werden.

Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zum Berichtsjahr, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$HZ = \frac{\text{Straftaten} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Hinweis:

Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird, und dass u. a. Stationierungstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Besucherinnen und Besucher und grenzüberschreitende Berufspendlerinnen und Berufspendler sowie Nichtdeutsche, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, in der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, werden aber in der Polizeilichen Kriminalstatistik gezählt.

Steigerungsrate (SR)

gibt die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Eine positive Steigerungsrate bedeutet einen Zuwachs, eine negative Steigerungsrate eine Abnahme bei z. B. Fällen bzw. Häufigkeitszahlen.

$$SR = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr}) \times 100}{\text{Vorjahr}}$$

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zum Berichtsjahr.)

$$TVBZ = \frac{\text{Tatverdächtige ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahren}}$$

Hinweis:

Die Problematik der TVBZ ergibt sich aus dem doppelten Dunkelfeld in der Bevölkerungsstatistik, in der ein Teil der ermittelten Tatverdächtigen nicht enthalten ist (vgl. „Häufigkeitszahl“), und in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Über das Dunkelfeld nicht angezeigter Straftaten hinaus bleiben auch die Tatverdächtigen der unaufgeklärten Fälle unberücksichtigt. Die TVBZ kann daher nicht die tatsächliche, sondern allenfalls die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung oder einzelner Teilgruppen wiedergeben.

Mehrfachtatverdächtiger

siehe Tatverdächtiger, Mehrfachtatverdächtiger

Nachträglich aufgeklärter Fall

siehe Fall

Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.

Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung („O“) gekennzeichnet sind.

Opferzählung

Bei den Angaben zu den Opferzahlen ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine echte Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten), bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt wird: wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach gezählt.

Opfer-Fall-Zuordnung

Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so ist die Zuordnung des Fallattributes Versuch J/N zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) nicht mehr eindeutig.

Würden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „Nein“, d. h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamter“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.

Diese Interpretationsproblematik wird mit Einführung des Attributes „Verletzungsgrad“ im Opferdatensatz (bundesweit zum 01.01.2020) behoben.

Schusswaffe²⁴

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß

§ 1 Abs. 2, Nr. 1 Waffengesetz. Nicht zu erfassen ist das „Mitführen“ von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde.

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Mit einer Schusswaffe „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlt (hier z. B. auch durch Spielzeugpistole).

Ein Mitführen von Schusswaffen ist dann zu registrieren, wenn die bzw. der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

Statistikbegriffe

Gemäß DIN 55 301 „Gestaltung statistischer Tabellen“ wird bei der Aufteilung einer Gesamtheit unterschieden zwischen Aufgliederung (dargestellt durch den Begriff „davon“), Ausgliederung (dargestellt durch den Begriff „darunter“) und Zergliederung (dargestellt durch den Begriff „und zwar“). Bezogen auf die PKS bedeutet dies:

davon

Sämtliche dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordnete Schlüssel sind aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

darunter

Nur eine Auswahl (Teilmenge) der dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordneten Schlüssel ist aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt nicht in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

Diese Aussagen gelten bei Fällen und bei Opfern. Bei Tatverdächtigen müssen zusätzlich die Regeln der „Echttatverdächtigenzählung“ berücksichtigt werden (siehe Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene).

Die Begriffe „davon“ bzw. „darunter“ sind entbehrlich, wenn die Aussage auch ohne sie eindeutig ist.

Steigerungsrate (SR)

siehe Kriminalitätsquotienten bzw. Veränderung

Tatort(-Prinzip)

ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-) Tat begangen wurde. In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Tatort grundsätzlich der Ort, an dem die bzw. der Tatverdächtige gehandelt hat oder hätte handeln müssen (Handlungsort).

²⁴ Die Legaldefinition „Schusswaffen gemäß § 1 WaffG“ ist dem aktuell gültigen Waffengesetz zu entnehmen.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger (TV)

ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäterinnen und Mittäter, Anstifterinnen und Anstifter sowie Gehilfinnen und Gehilfen.

Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger, bereits polizeilich in Erscheinung getreten

Das Erfassungsmerkmal „als Tatverdächtiger bereits in Erscheinung getretene Person“ ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und ist nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger, Mehrfachtatverdächtiger

Der Begriff „Mehrfachtatverdächtiger“ im hier verwendeten Sinne bringt lediglich zum Ausdruck, dass ein Tatverdächtiger mindestens zweimal während eines Berichtsjahres im gleichen Deliktsbereich polizeilich erfasst wurde. Er ist nicht mit dem zum Teil auf Landesebene benutzten Begriff des Intensivtäters gleich zu setzen.

Tatverdächtige (nichtdeutsche)

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Siehe Kriminalitätsquotienten

Tatverdächtigenbelastungszahlen für die nichtdeutsche Bevölkerung

Ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit der deutschen ist schon wegen des Dunkelfeldes der nicht ermittelten Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Ferner enthält die Bevölkerungsstatistik bestimmte Ausländergruppen wie vor allem Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, Touristinnen und Touristen, Durchreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler und Stationierungstreitkräfte nicht, die in der Kriminalstatistik als Tatverdächtige mitgezählt werden. Die Volkszählungen von 1979 und von 2011 haben gezeigt, dass auch die Daten der gemeldeten ausländischen Wohnbevölkerung (fortgeschriebene Bevölkerungsstatistik) sehr unzuverlässig sind.

Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen ist zudem aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, delinquent und damit als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden.

Reelle Tatverdächtigenbelastungszahlen können für die Nichtdeutschen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die amtlich nicht gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer fehlen, die sich hier erlaubt (z. B. als Touristinnen und Touristen, Geschäftsreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, Stationierungstreitkräfte oder Diplomatinen und Diplomaten) oder unerlaubt aufhalten. Außerdem sind die Fortschreibungszahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung erfahrungsgemäß äußerst unzuverlässig (siehe auch Bevölkerung).

Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene (sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung)

Die im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführte „echte“ Tatverdächtigenzählung bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als eine Tatverdächtige/ein Tatverdächtiger ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009.

Werden einer Tatverdächtigen/einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten/-gruppen lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Wird dieselbe/derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird sie oder er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt. Analog wird beim Aufenthaltsstatus nichtdeutscher Tatverdächtiger verfahren.

Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit. Wenn nicht mindestens das Jahr bestimmbar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

Veränderung

gibt die absolute und/oder die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Siehe auch Steigerungsrate.

Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

Definition gemäß § 114 StGB:

(1) Der Dienstleistung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.

6.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

AQ Aufklärungsquote, siehe Glossar

B

BKA Bundeskriminalamt

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

C

D

E

einschl. Einschließlich

EuE Einwohnerinnen und Einwohner

F

G

gg. gegen

H

HZ Häufigkeitszahl, siehe Glossar

I

inkl. inklusive

insg. insgesamt

J

K

K Kreis

KfS Kreisfreie Stadt

KV Körperverletzung

L

LFB Landfriedensbruch

LK Landkreis

M

N

NDTV nichtdeutsche Tatverdächtige, nichtdeutscher Tatverdächtiger, nichtdeutsche Tatverdächtige (Plural)
in Abhängigkeit vom Kontext

O

P

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

PVB Polizeivollzugsbeamtin, Polizeivollzugsbeamter, Polizeivollzugsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen,
abhängig vom Kontext

Q

R

RV Regionalverband

S

SR	Steigerungsrate, siehe Glossar
SK	Stadtkreis
StGB	Strafgesetzbuch

SCH

T

TV	Tatverdächtige, Tatverdächtiger, Tatverdächtige (Plural), abhängig vom Kontext
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl, siehe Glossar

U

u. a.	unter anderem
-------	---------------

V

W

weibl.	weiblich
--------	----------

X

Y

Z

z. B.	zum Beispiel
-------	--------------

Änderungsnachweis

Datum	Version	Änderung
09.2022	V1.0	Ersteinstellung

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

September 2022

V 1.0

Gestaltung

Bundeskriminalamt

Bildnachweis

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bundeslagebild 2021, Version N.N, Seite nn).